



Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

BILDUNGSLAND
Hessen 



Impressum

- Herausgeber:** Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 368-0
www.kultusministerium.hessen.de
- Verantwortlich:** Birgid Oertel
- Redaktion:** Dorothea Ramberger, Ann-Kristin Schneider, Lena Juliette Eisele,
Eva Walther-Narten
- Autorinnen:
und Autoren:** Aloysia Abraham, Michael Katzenbach (Mathematik: Literaturliste Sekundarstufe I),
Peter Kühne, Natascha Seitz, Ulrike Suntheim, Eva Walther-Narten
- Lektorat:** Wort für Wort, Köln
- Gestaltung:** rsrdesign, Wiesbaden;
www.rsrdesign.de
- Titelfoto:** Syda Productions - fotolia.de
- Vertrieb:** Sie finden diese Publikation als Online-Fassung auf den
Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums.
www.kultusministerium.hessen.de
- Bestell-Nr.:** 10041
- Auflage:** 1. Auflage, Oktober 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Handreichung

zur Umsetzung des sechsten Teils der

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011,

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234)

INHALT

Grußwort des Hessischen Kultusministers	5
Zu dieser Handreichung	6
A. Schwerpunkte und Neuerungen	7
B. Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen	11
§ 37 Grundsätze	12
<i>Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich</i>	
<i>Das schulbezogene Förderkonzept</i>	
<i>Die Ansprechlehrkraft der Schule</i>	
§ 38 Förderdiagnostik	16
<i>Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen</i>	
§ 39 Fördermaßnahmen	17
<i>Die Note als Diagnoseinstrument</i>	
<i>Die Wahl der Fördermaßnahmen</i>	
<i>Die Rolle der Klassenkonferenz</i>	
§ 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen	20
<i>Warum ein Förderplan sinnvoll ist</i>	
<i>Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans</i>	
§ 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen	23
§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen	24
<i>Nachteilsausgleich: Beispiele möglicher Maßnahmen</i>	
<i>Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung: Beispiele möglicher Maßnahmen</i>	
<i>Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung: Beispiele möglicher Maßnahmen der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung</i>	
§ 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung	27
<i>Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung</i>	
§ 44 Abschlüsse	28
<i>Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen</i>	

C.	Leitfäden, Förderpläne, Formblätter	31
	Leitfaden für die Grundschule (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	32
	Leitfaden für die Sekundarstufe I (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	40
	Leitfaden für die Sekundarstufe II – gymnasiale Oberstufe und berufliche Schulen (mit Anhängen, u. a. Förderplänen)	52
D.	Weiterführende Materialien und Vertiefungen	65
	Lesen und Rechtschreiben	66
	<i>Entwicklungsstufen</i>	
	<i>Lesen und Rechtschreiben – Diagnose und Förderung</i>	
	<i>Material- und Literaturhinweise</i>	
	Rechnen	78
	<i>Entwicklungsstufen</i>	
	<i>Rechnen – Diagnose und Förderung</i>	
	<i>Material- und Literaturhinweise</i>	
	Englisch	85
	<i>Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht</i>	
	<i>Material- und Literaturhinweise</i>	

GRUSSWORT DES HESSISCHEN KULTUSMINISTERS

Sehr geehrte Lehrkräfte,
liebe Schulgemeinden,

Lesen, Schreiben und Rechnen sind die essenzielle Grundlage jeder weiteren schulischen Bildung. Daher ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler diese Basiskompetenzen mit dem Wechsel auf die weiterführende Schule sicher beherrschen. Wenn ein Kind Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche aufweist und trotz Förderung in der Grundschule nicht alle Entwicklungsstufen abschließen konnte, benötigt es über die Grundschule hinaus Unterstützung und individuelle Förderung.

Die Folgen von Defiziten in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen können fachübergreifend zu schwachen Leistungen führen und sich schlimmstenfalls negativ auf die gesamte Schullaufbahn auswirken. Um dem entgegenzuwirken, sind alle Schulen aufgefordert, Konzepte zur individuellen Förderung der Basiskompetenzen zu erarbeiten und die in der Grundschule angelegten Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler fortzuführen und auszubauen.

Jedes Kind durchläuft beim Erwerb der schriftsprachlichen und mathematischen Kompetenzen unabhängig von der Ausprägung seiner Fähigkeiten bestimmte Entwicklungsstufen. Um die jeweilige Entwicklungsstufe einer Schülerin oder eines Schülers beziehungsweise die Lernausgangslage erkennen und An-

gebote für die nächste Entwicklungsstufe vorbereiten zu können, muss die Lehrkraft über diagnostische Förderkompetenzen verfügen. Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand zum Schriftspracherwerb und den Erwerb mathematischer Grundlagen bei Kindern und Jugendlichen erleichtern Lehrkräften die Diagnose und Förderung ihrer Schüler. Diese Erleichterung möchten wir Ihnen mit der vorliegenden Handreichung anbieten.

Ihnen liegt ein Nachschlagewerk vor, das aus der Praxis für die Praxis entstanden ist und Ihnen als Unterstützung für Ihre tägliche Arbeit dienen soll. Die Autorinnen stellen Ihnen ein breites Informationsportfolio zur Verfügung, das von Hinweisen zur Lernstandserhebung und Leistungsbewertung bis zu Förderplanbeispielen reicht. Zudem erhalten Sie einen Überblick über vertiefende Fachliteratur.

Für Ihr tägliches Engagement bei der individuellen Förderung unserer Kinder danke ich Ihnen herzlich. Ich hoffe, dass Sie diese Handreichung bei der Begleitung Ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen wird, damit Sie gemeinsam Grundlagen für ein erfolgreiches Lernen schaffen können.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

ZU DIESER HANDREICHUNG

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Unter der Berücksichtigung dieser Maxime wurde im Jahr 2011 unter Aufhebung der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) mit Regelungen im sechsten Teil für diese Schülerinnen und Schüler in Kraft gesetzt. Besagte Vorschriften beruhen auf den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003.

Selbstverständlich ist es die Aufgabe der Schule, allen Kindern und Jugendlichen das Lesen, Schreiben und Rechnen zu vermitteln. 2006 wurde dieser Auftrag noch einmal verstärkt, indem alle Schulen aufgerufen waren, ein Konzept zur Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen zu entwickeln. Diese Aufgabe setzt voraus, dass Schulen sich auch individuellen Diagnose- und Förderansätzen im Unterricht stellen müssen.

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) regelt in den §§ 37 bis 44, auf welche Weise in allen Schulstufen mit den besonderen Schwierigkeiten verfahren werden soll, die bei Schülerinnen und Schülern beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen auftreten. Mit dieser Handreichung werden weiterführende Informationen angeboten. Sowohl die oben genannte Verordnung als auch die Handreichung werden von Lehrkräften gelesen, die sich wahrscheinlich auf einem unterschiedlichen Wissens- und Erfahrungsstand befinden, was den Umgang mit Schülerinnen und Schülern betrifft, die besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben. Einige Lehrkräfte werden die Handreichung daher komplett lesen, andere nur die Veränderungen, die durch die Verordnung vom 29. April 2014 eingetreten sind, zur Kenntnis nehmen wollen. Daher werden zu

Beginn die wesentlichen Schwerpunkte und wichtigen Neuerungen der VOGSV kurz dargestellt.

Der anschließende Teil folgt dem Aufbau der Verordnung. Einzelne Paragraphen werden dort etwas eingehender erläutert. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, sind diese Paragraphen farblich hervorgehoben.

Die Leitfäden, Förderpläne und Formblätter – getrennt nach den einzelnen Schulformen – sind von den Autorinnen und Autoren dieser Handreichung entwickelt worden. Sie ermöglichen es, sich über das nötige Vorgehen einen strukturierten Überblick zu verschaffen. Sie sind als Vorschlag zu verstehen, an dem sich Schulen orientieren können. Die Materialien können Schulen den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend anpassen – in Abstimmung mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt.

Es folgt eine Zusammenstellung von vertiefenden und weiterführenden Informationen und Materialien, die bei der Umsetzung der VOGSV hilfreich sein können: Die Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, ausführliche Materialhinweise zur Förderung und Diagnose, ein Artikel zum Thema Englischunterricht sowie Literaturlisten.

In Frankfurt, Marburg und Kassel existieren seit einigen Jahren Projektbüros, die sich mit der individuellen Förderung der Basiskompetenzen Lesen, Rechtschreiben und Rechnen im heterogenen Unterricht beschäftigen. Die Projektbüros bieten Fortbildungen an, unterstützen die Schulen bei der Entwicklung ihrer Förderkonzepte und organisieren Fachtagungen. In ihren Lernwerkstätten werden dazu auch förderdiagnostische Materialien für Lehrkräfte und Studierende präsentiert. Weitere Informationen zur Didaktischen Werkstatt Frankfurt erhalten Sie unter: <http://www.uni-frankfurt.de>

Informationen zum Projektbüro Nordhessen können Sie einsehen unter: <http://www.css-kassel.de>

Die Kontaktadresse des Projektbüros Mittelhessen lautet: Lernwerkstatt@kultus.hessen.de

Schwerpunkte und Neuerungen

A





1. Die Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler *aller Schulformen* mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

- Schülerinnen und Schüler haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (siehe § 37 Abs. 1).
- Unabhängig von den Ursachen gelten §§ 37 ff. der Verordnung für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, muss bei der Förderdiagnostik zusätzlich geprüft werden, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren, um geeignete Fördermaßnahmen ergreifen zu können. Für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sind die §§ 45 ff. VOGSV zu beachten. Sie erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.
- Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nur während der Grundschulzeit durchgeführt werden.
- Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen. Darüber hinaus legt sie fest, welche Maßnahmen ergriffen werden. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen, *aber nicht Voraussetzung*.

2. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird ein individueller Förderplan erstellt, in dem die Maßnahmen der Schule dokumentiert werden.

- Der Förderplan basiert auf dem schulbezogenen Förderkonzept.

- Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in der Klassenkonferenz erörtert und bei weiter bestehendem Bedarf fortgeschrieben.
- Der Förderplan wird mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt und mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie den Eltern erörtert.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung werden im Förderplan aufgenommen.

3. Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage.

Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen
2. Binnendifferenzierung
3. Nachteilsausgleich
4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und
5. nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung**

Die Fördermaßnahmen 3, 4 und 5 sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen.

- Maßnahme 3: Nachteilsausgleiche beinhalten Differenzierungen der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen.
- Maßnahme 4: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Aufgaben.
- Maßnahme 5: Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Ansprüchen.



- Die Fördermaßnahmen können sich auf alle betroffenen Fächer beziehen und sollten immer dem Problem angemessen und individuell nach dem Motto „maximal fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung sollten nur in Verbindung mit anderen schulischen Fördermaßnahmen gewährt werden, da mit ihnen allein das Förderziel, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden, nicht erreicht werden kann. Im Zeugnis vermerkt werden nur Abweichungen von den Grundsätzen der **Leistungsbewertung**.
- Alle Maßnahmen können auch in den Abschlussprüfungen gewährt werden, ausgenommen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung** in der Abiturprüfung.

4. Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung

Der Begriff „Notenschutz“ kommt in der Verordnung nicht vor, wird aber in der Schulpraxis häufig benutzt. Daher ist diese Formulierung in der Handreichung in Anführungszeichen gesetzt. Unter dem Begriff wird häufig verstanden, dass die Rechtschreibleistung von Schülerinnen und Schülern nicht bewertet wird. Diese Veränderung der Notengebung wurde in der Vergangenheit häufig als einzige Maßnahme nach erfolgter Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Rechtschreiben beschlossen. Sie ist aber nur eine nachrangige Möglichkeit. Bevor dieses Mittel ergriffen wird, ist zu prüfen, ob die vorrangigen Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleich

oder stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen) ausreichen, um dem Anspruch „maximal fordern, ohne zu überfordern“ gerecht zu werden.

5. Zu Beginn der Sekundarstufe II können die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einmalig einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II stellen. Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Wenn die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (im Abitur nur Maßnahme Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung) in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II gewünscht werden, ist erneut ein Antrag bei der Schule zu stellen.

Das Staatliche Schulamt entscheidet, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt. Bei Zustimmung entscheidet die (Tutorien-)Klassenkonferenz darüber, welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind und teilt diese dem Staatlichen Schulamt mit, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Die ausführliche Version des Verfahrens in der Sekundarstufe II findet sich im Teil C.



Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen

Verordnung zur Gestaltung des
Schulverhältnisses (VOGSV)
vom 19. August 2011,
zuletzt geändert durch
die Verordnung vom
29. April 2014 (ABl. S. 234)



B



SECHSTER TEIL: Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

§ 37 Grundsätze

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.
- (2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.
- (3) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten von zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herühren.
- (4) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.
- (5) Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

Erläuterungen zu § 37 Abs. 1

Definition der besonderen Schwierigkeiten und Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben das Recht auf eine schulische Förderung. Doch was sind **besondere Schwierigkeiten**? Diese Frage wird in der VOGSV nicht beantwortet, eine **Definition des Begriffs gibt es dort nicht**. Diese Tatsache hat ihre Logik und bietet Chancen. Lange wurde versucht (und in einigen Bundesländern wird noch heute so verfahren), die Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen, herauszufiltern: Es wurde zur „LRS-Diagnose“ ein IQ-Test genommen und man setzte das Ergebnis ins Verhältnis zu den Ergebnissen eines standardisierten Rechtschreibtests. Die Resultate waren nur scheinbar eindeutig. Sie warfen im schulischen Alltag immer große Fragen auf: Werden nur die Kinder gefördert, die einen bestimmten Prozentrang im

Test nicht erreichen? Was macht man mit denen, die einen Prozentrang darunter oder darüber liegen oder mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache? Soll eine festgelegte Note, die zu erreichen ist, den Ausschlag geben? Die Beispiele ließen sich fortsetzen, sind aus dem Schulalltag bekannt und haben nie zu befriedigenden Ergebnissen für alle Schülerinnen und Schüler geführt.

Eine Definition hat immer eine trennende Funktion. Daher bietet der Verzicht auf eine Definition die größere Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten ganz individuell zu betrachten und zu prüfen, ob und wie deren Leistungen es ihnen möglich machen, den Anforderungen ihrer Jahrgangsstufe in den betroffenen Bereichen zu genügen. Wobei immer wieder zu betonen ist, dass es zu den **Aufgaben der Schule** gehört, die besonderen Schwierigkeiten individuell festzustellen und Fördermaßnahmen durchzuführen.



Die Ursachen für **besondere Schwierigkeiten** können sehr vielfältig sein und müssen bei der Auswahl der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Sie spielen aber bei der Grundsatzzentscheidung, ob Schwierigkeiten im Bereich des Lesens, des Rechtschreibens oder des Rechnens vorliegen, keine Rolle. Besondere Schwierigkeiten in mehreren Lernbereichen (Lesen, Schreiben und Rechnen) können auf eine umfassende Behinderung hindeuten. Dies bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Hierzu kann man z. B. Fachberaterinnen und -berater für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Hören und Sehen, im Autismuspektrum oder der sozialpädiatrischen Zentren hinzuziehen. Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung. Auch wenn Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gleichzeitig vorliegen, wird eine individuelle Förderung nach der Verordnung nicht ausgeschlossen.

Sie gilt für allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen, für Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerprüfungen, sofern in den Verordnungen zur jeweiligen Schulform keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

Die Verordnung findet für Privatschulen grundsätzlich keine Anwendung. Die Ersatzschulen müssen jedoch aufgrund ihrer Akzessorität zu den öffentlichen Schulen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen angemessen und vergleichbar fördern.

Anerkannte Ersatzschulen haben nach § 173 Abs. 2 Satz 1 HSchG das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Damit haben sie auch die Pflicht, die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen für die Leistungsfeststellung und -bewertung anzuwenden. Anerkannte Ersatzschulen müssen deshalb die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fördermaßnahmen zur Leistungsfeststellung und -bewertung, Zeug-

niserteilung und für die Erteilung von Abschlüssen durchführen. Die übrigen Regelungen der VO sind nicht anwendbar.

Erläuterungen zu § 37 Abs. 4

Das schulbezogene Förderkonzept

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ist fester Bestandteil schulischer Arbeit, ob durch innere Differenzierung wie z. B. durch zur Verfügung gestelltes besonderes Material im Unterricht, durch äußere Differenzierung wie z. B. zusätzliche Lernzeit im Förderunterricht oder durch Anwendung bestimmter Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

Die Entwicklung eines schuleigenen Förderkonzepts sichert die gemeinsame pädagogische Orientierung eines Kollegiums und ermöglicht eine klare Außendarstellung der Förderarbeit. Auch ist die Kontinuität von Förderprozessen im Vertretungsfall oder bei einem Wechsel der Lehrkraft gewährleistet.

Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, in dem die einzelnen Schritte der Lernstandermittlung und der anschließend durchzuführenden Fördermaßnahmen festgelegt sind. Auch die dazu notwendigen Materialien sind darin benannt und werden von der Schule bereitgestellt. Das schulbezogene Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollte Bestandteil des allgemeinen schulischen Förderkonzepts sein.

§ 2 Abs. 3 VOBGM (Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe): Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzepts nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten.

Sinnvolle Bereiche, die ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler



B

mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen umfasst, sind z. B.:

Leitbild

- Welche pädagogische Grundhaltung nimmt die Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein?

Lernumgebung/Ausstattung

- Ist die Schule ausgestattet mit zeit- und schülergemäßen pädagogischen Arbeitsmitteln (Bibliothek, PC)?
- Gibt es Lese-, bzw. Rechenecken?

Diagnose

- Wie können Lehrkräfte den Lernstand feststellen?
- Werden Diagnoseverfahren angewendet? Wenn ja, welche und wann?
- Sollen Verfahren zur Erfassung der Lernausgangslage/Vorläuferfertigkeiten zu Beginn der 1. Klasse zur Anwendung kommen? Wenn ja, welche?
- Werden spezielle Methoden/Verfahren eingesetzt, um Daten und Informationen zu sammeln (z. B. Beobachtungsbögen, Gespräche, Tests)?
- Kommen spezielle Verfahren zur Lernprozessbegleitung zur Anwendung (Kompetenzraster, Portfolio, Lernjournal)?

Förderung des motivationalen/emotionalen Bereichs

- Wie kann gerade zu Beginn einer Förderphase die Motivation des Kindes erhöht und Freude am Lernen vermittelt werden?

Fördermaßnahmen, Förderunterricht, Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

- Welche Fördermöglichkeiten für das Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gibt es bisher an der Schule?
- Wie wird sichergestellt, dass die Fördermaßnahmen zur individuellen Ausgangslage des Kindes passen?
- Wie können Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, der veränderten Leistungsfeststellung und der veränderten Leistungsbewertung konkret aussehen?

Übergänge

- Wie wird sichergestellt, dass bisherige relevante Erkenntnisse der abgebenden Institution in der aufnehmenden Institution ankommen?

Individuelle Förderpläne

- Welche Form haben die Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen?
- Wie werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und deren Eltern in die Förderplanarbeit einbezogen? Wie wird der Förderplan mit allen Beteiligten kommuniziert?

Außerschulische Förderung

- Wie können betroffene Eltern beraten werden? Welche Hinweise können ihnen gegeben werden?
- Sollte das Kind außerschulische Fördereinrichtungen besuchen? Wie wird mit diesen kooperiert?



Erläuterungen zu § 37 Abs. 4

Die Ansprechlehrkraft der Schule

Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und eine oder einen für Rechnen. Da es kein vorgeschriebenes Aufgabenprofil gibt, bestimmt jede Schule selbst, wie sie die Ansprechlehrkraft einsetzt und welches schulspezifische Aufgabenprofil sie erstellt.

Die Ansprechlehrkraft sollte

- dem Kollegium bei Fragen helfen,
- der Schulleitung bei der Ausgestaltung und bei der Umsetzung des schuleigenen Förderkonzepts zur Verfügung stehen,
- Fortbildungen organisieren und
- Anregungen zur Anschaffung und Nutzung neuer Diagnose- und Fördermaterialien geben.

Die Ansprechlehrkraft ist nicht qua Amt für die Diagnose der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Eltern zuständig. Für die Eltern und Schülerinnen und Schüler stehen als erste Ansprechpersonen die Fachlehrkräfte bzw. Klassenlehrkräfte zur Verfügung.



§ 38 Förderdiagnostik

- (1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiterzuentwickeln.
- (2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung, insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte, wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.
- (3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

Erläuterungen zu § 38

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

In der Verordnung wird in den §§ 38 Abs. 1 und 39 Abs. 6 klar definiert, dass es zu **den Aufgaben der Schule** gehört, besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festzustellen. Demnach ist die Feststellung/Diagnose sowohl in der Grundschule als auch in der Sekundarstufe nicht die Aufgabe eines außerschulischen Instituts. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Lehrkräfte in den Schulen können und werden ihre Erfahrung und ihre Kompetenz einsetzen, um die besonderen Schwierigkeiten festzustellen, diese der Klassenkonferenz vortragen und die sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen einleiten, die wiederum in

Zusammenhang mit dem Förderkonzept der Schule stehen. **Die Feststellung/Diagnose muss keinesfalls durch einen standardisierten Test erfolgen. Informelle Lernstandsermittlungen und strukturierte Beobachtungsbögen geben oft besser den nötigen Aufschluss für einen Förderansatz.** Im Einzelfall kann sich die Lehrkraft beraten lassen – durch den schulpsychologischen Dienst, Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren, Fachberaterinnen und -berater an den Staatlichen Schulämtern und andere in der Thematik erfahrene Kolleginnen und Kollegen.

Im Teil D dieser Handreichung finden sich ausführliche Materialhinweise zur Diagnose und Förderung beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für alle Altersstufen. Die Auswahl der Materialien richtet sich nach den Entwicklungsstufen beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen, welche ebenfalls im Anhang näher erläutert werden.



§ 39 Fördermaßnahmen

- (1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel
 1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
 2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
 3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.
- (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:
 1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41)
 2. Binnendifferenzierung
 3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).
- (3) Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.
- (5) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.
- (6) Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.



Erläuterungen zu § 39 Abs. 3

Die Note als Diagnoseinstrument

Mit entsprechenden Diagnosemöglichkeiten wird ermittelt, welche Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten haben und entsprechend gefördert werden müssen. Wie genau diese Diagnose aussieht, wird von der Verordnung nicht vorgeschrieben, sodass die Schule sich hier selbstständig im Rahmen ihres Förderkonzeptes für geeignetes Material entscheiden kann. Ob sie ein normiertes Testverfahren wählt oder den Förderbedarf auf andere Weise ermittelt, bestimmt sie selbst.

Eine Leistungsbewertung mit mangelhaft oder ungenügend ist als Voraussetzung der individuellen Förderung in den §§ 37 ff. nicht vorgesehen.

§ 39 Abs. 3 VOGSV lautet:

„Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.“

Hier ist nicht die Bewertung mit der Note „ausreichend“ gemeint, sondern eine Prognose, ob die Leistungen in den folgenden Jahrgangsstufen ausreichen werden, um darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Unterrichts ohne Schwierigkeiten aufbauen zu können.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 4

Die Wahl der Fördermaßnahmen

Für eine Schülerin oder einen Schüler den sogenannten „Notenschutz“ zu beschließen, befreit die Klassenkonferenz und auch die Schülerin oder den Schüler nicht davon, weitere Maßnahmen durchzuführen, da durch die veränderte Notengebung die primären Schwierigkeiten nicht bearbeitet werden. Für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler würde sich zwar die Note, nicht aber das Ausmaß seiner Schwierigkeiten ändern. Dies widerspräche dem Fördergrundsatz, dass alle

Fördermaßnahmen zum Ziel haben, „Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen“ (§ 39 Abs. 1 Nr. 3).

In den Bereichen Lesen und Rechtschreiben können in allen Schulformen jegliche Fördermaßnahmen, d.h. Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** oder **Leistungsbewertung** nach § 39 Abs. 2 beschlossen werden (Primarstufe und Sekundarstufe). Eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe und berufliche Schulen) ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Das Verfahren für die Sekundarstufe II ist ausführlich in Teil C dargestellt.

Im Bereich des Rechnens sollen die individuellen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein. **Doch auch in der Sekundarstufe I haben die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen ein Recht auf individuelle Förderung.** Wenn die Klassenkonferenz hier Schwierigkeiten feststellt, können allerdings Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht gewährt werden. In Betracht kommen die Binnendifferenzierung und der Unterricht in besonderen Lerngruppen.

Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 und 6

Die Rolle der Klassenkonferenz

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen beschränken sich nicht allein auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Wer Schwierigkeiten beim Lesen im Fach Deutsch hat, hat diese auch beim Lesen von Texten in anderen Fächern und auch jenseits der Schule in allen Lebensbereichen, in denen die Entnahme von Informationen aus einem geschriebenen Text notwendig ist.



Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen verstehen den Arbeitsauftrag im Sachunterricht nicht auf Anhieb, sie können einer Textaufgabe in Mathematik nicht die Informationen entnehmen, die sie zur Rechenaufgabe führen, sie können im Quelltext des Geschichtsunterrichts nicht die zentralen Fakten isolieren, beim Erlernen einer Fremdsprache brauchen sie deutlich mehr Konzentration und Kraft, und sie können die ausschlaggebende Bedeutung eines einzelnen Buchstabens beim Konjugieren in Latein nicht ohne Weiteres berücksichtigen. Dies sind nur einige Beispiele, die deutlich machen, dass die Rolle der Klassenkonferenz bei der Förderung von erheblicher Bedeutung ist.

Da sich die konkreten Schwierigkeiten in allen Fächern niederschlagen, ist es unerlässlich, dass sich die Klassenkonferenz damit befasst. Sie ist es, die per Mehrheitsbeschluss darüber entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Ein außerschulisches Gutachten ist für diese Entscheidung nicht notwendig und kann seitens der Eltern, aber nicht von der Schule, eingefordert werden, ist aber, falls vorliegend, in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Feststellung der Stärken und Schwächen der Schülerin und des Schülers ist die Klassenkonferenz von großer Bedeutung, da jede Lehrkraft im jeweiligen Fach unterschiedliche Beobachtungen macht und den Lernenden von einer etwas anderen Seite kennt. Will die Klassenkonferenz also den Ansprüchen individueller Förderung gerecht werden, so ist es unerlässlich, dass sie sich zunächst als Kollektiv ein umfassendes Bild der, bzw. des Lernenden zu machen versucht. Über den konkreten fachlichen Förderbedarf hinaus sollten sprachlicher, kognitiver, emotional-sozialer und motorischer Entwicklungsstand ermittelt werden, um stärkenorientiert und motivationsfördernd die emotionalen Aspekte berücksichtigen zu können und auch folgende Förderziele anzustreben:

- Förderung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung der Schülerinnen und

Schüler hinsichtlich ihrer Lernprozesse und Lernergebnisse,

- Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernens,
- Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft,
- Förderung der Verantwortungsübernahme.

Erst die Erfüllung dieser Ziele ermöglicht es, Fördermaßnahmen zu ermitteln, die an den Stärken anknüpfen und zielführend das tatsächliche Potenzial des Lernenden berücksichtigen. Das heißt: Alle am Unterricht beteiligten Lehrkräfte sind betroffen und wirken durch ihre Beobachtungen bei der Ermittlung der geeigneten Fördermaßnahmen und bei der Erstellung eines möglichst passgenauen individuellen Förderplans mit. Identische Fördermaßnahmen für alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten wären eine falsch ausgelegte Gleichbehandlung.

Die von der Klassenkonferenz festgelegten Fördermaßnahmen sind verbindlich, sollten aber nicht gegen den Willen der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers durchgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen unbedingt mit diesen erörtert werden, da sie nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Förderplan als eine Art Vertrag zwischen allen Beteiligten – Schülerin oder Schüler, Eltern und Lehrkraft – betrachtet wird, zu dessen Gelingen alle am Förderkonzept Beteiligten beitragen müssen. Hierbei können die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes in die Förderplanung einbezogen werden. Der Konferenzbeschluss über die Fördermaßnahmen und der daraus resultierende Förderplan müssen nicht durch die Schulleitung genehmigt werden. Vor der Änderung der VOGSV im Jahr 2014 war die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs nach einer Anhörung der Klassenkonferenz, jetzt entscheidet die Klassenkonferenz. Zu beachten ist, dass der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Einrichtung von Förderkursen obliegt (§ 41 Abs. 4 Satz 1).



§ 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

- (1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.
- (2) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.
- (3) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

Erläuterungen zu § 40

Warum ein Förderplan sinnvoll ist

Ein Förderplan kann als wirkungsvolles **Planungs, Reflexions- und Steuerungsinstrument** der schulischen Fördermaßnahmen dienen.

Der Förderplan wird in der **Klassenkonferenz** erörtert und fortgeschrieben. Dort findet eine Priorisierung der Förderziele statt und es werden Maßnahmen festgelegt, um diese Ziele zu erreichen. Das heißt, jede Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, hat die Möglichkeit, sich in diesen Prozess einzubringen. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die beschlossenen Maßnahmen in allen betroffenen Fächern angemessen umgesetzt werden.

Da die Förderpläne fester Bestandteil der Schülerakte sind, dienen sie bei Lehrkraft- oder Schulwechsel, auch beim Übergang in die Sekundarstufe I, als wichtiges **Dokumentationsinstrument**, um die Schülerin oder den Schüler in seinen Stärken und Schwächen besser wahrzunehmen und entsprechende Förderziele und Maßnahmen planen zu können.

Der Förderplan wird mit den Eltern sowie der Schülerin bzw. dem Schüler erörtert und kann somit als **Grundlage des Dialogs** dienen. Sowohl das gemeinsame Gespräch über die Stärken und die priorisierten Schwierigkeiten als auch über die Förderziele und -maßnahmen schafft Transparenz. Vielleicht haben die Eltern, die Schülerin oder der Schüler noch weitere Förderziele bzw. Ideen, wie die Ziele erreicht werden können.

Fragen wie

- „Was kannst du selbst tun, damit du deine Ziele erreichst?“
- „Woran merkst du, dass du besser wirst?“
- „Was kannst du tun, wenn du nicht weißt, wie es gelingt?“

können dazu beitragen, dass die Förderplanarbeit der Schule sich zu einem Selbstreflexions- und Steuerungsinstrument weiterentwickelt. Gemeinsam erörterte Ziele und Maßnahmen können eine **Motivierungshilfe** für die Schülerin oder den Schüler sein. Die von den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler eingebrachten Ideen und die häuslichen



Unterstützungsmöglichkeiten – wie geeignete Fördermaterialien bzw. Motivationshilfen – ergänzen den Förderplan. Allerdings sollten immer die schulischen Ziele und die Maßnahmen, die von den Lehrkräften ergriffen werden, im Mittelpunkt des Förderplans stehen. Sollte für die Schülerin oder den Schüler bereits unabhängig von den besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen ein Förderplan vorliegen (z. B. wegen drohendem Leistungsversagen in einem Unterrichtsfach, drohender Nichtversetzung oder gehäuftem Fehlverhalten¹), sollten die notwendigen Informationen in **einem** Förderplan zusammengeführt werden.

Sinnvolle Bestandteile eines Förderplans

Damit der Förderplan seine Funktion als Planungs-, Steuerungs und Reflexionsinstrument erfüllt, sollte er möglichst **kurz und knapp** gefasst sein, d. h., er sollte sich auf **das Wesentliche** beschränken.

Ein Förderplan sollte jedoch mindestens folgende Bestandteile haben²:

1. Beschreibung des Entwicklungsstandes in dem Bereich Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
2. Realistische Förderziele (Empfehlung: maximal in ein bis zwei Bereichen) und Zeitraum
3. Fördermaßnahmen der Schule, ergänzt durch Maßnahmen der Schülerin oder des Schülers, inklusive Hinweis darüber, welche konkreten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder der Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung von der Klassenkonferenz beschlossen wurden.
4. Gegebenenfalls Hinweise zu außerschulischen Fördermaßnahmen (falls vorhanden) bzw. Unterstützungsmöglichkeiten durch die Eltern

Zu 1. Eine vollständige Auflistung der Entwicklungsbereiche ist nicht zwingend notwendig. Insbesondere sollten an dieser Stelle

nicht alle negativen Leistungsbereiche aufgeführt werden. Es reicht aus, wenn lediglich der Entwicklungsstand in dem Bereich beschrieben wird, in dem auch Förderziele formuliert werden. Schön wäre es, wenn die Formulierung positiv gewählt würde, d. h. wenn beschrieben würde, was die Schülerin oder der Schüler in dem Kompetenzbereich gerade noch oder bereits beherrscht (z. B.: „Die Großschreibung am Satzanfang beachtest du meistens. Auch schreibst du Wörter, die kleingeschrieben werden müssen, meistens klein.“). Wenn dies nicht möglich ist und eine negative Formulierung gewählt werden muss, sollte diese durch die positive Beschreibung eines anderen Verhaltens- bzw. Kompetenzbereiches ergänzt werden (z. B.: „Die meisten Buchstaben schreibst du leserlich. Folgende Buchstaben sind aber nicht immer eindeutig zu erkennen: k bzw. K am Wortanfang, a bzw. u, n bzw. m.“).

Zu 2. Ein bis drei wesentliche Förderziele, die in einem angemessenen Zeitraum auch realisierbar sind, reichen aus. Der Förderplan soll **realistisch** und **praktikabel** sein. Eine Überforderung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, aber auch der Lehrkräfte, die die Fördermaßnahmen durchführen und die Zielerreichung überprüfen müssen, sollte unbedingt vermieden werden. Die Förderziele sollten möglichst **positiv formuliert** und **konkret** beschrieben sein, die Indikatoren für die Zielerreichung sollten erkennbar werden (z. B.: „Der Anteil der fehlerhaften Groß- und Kleinschreibungen an deiner Gesamtfehlerzahl reduziert sich von derzeit ca. 50% auf 20%“. Oder: „Die Buchstaben K, k, a, u, n und m sind auch für Personen, die nicht an deine Schreibweise gewöhnt sind, eindeutig zuzuordnen.“).

Es sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, an dem gemeinsam geschaut wird, in wieweit die Förderziele erreicht wurden, bzw. ob sie angepasst oder durch andere Ziele ersetzt werden.

¹ In § 6 Abs. 2 VOGSV ist aufgeführt, für welche Schülerinnen und Schüler besondere Förderpläne geschrieben werden müssen.

² Der hier dargestellte Förderplan kann als Minimalanforderung an einen sinnvollen Förderplan verstanden werden. An einen Förderplan bei festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten andere, d. h. erweiterte Ansprüche.



Neben fachlichen Förderzielen können auch fächerübergreifende Ziele in den sogenannten **Basiskompetenzen** im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören:

- Selbstwertförderung: Stärken von Schülerinnen und Schülern finden und bewusst machen, Schülerinnen und Schüler ermutigen und Erfolgserlebnisse vermitteln.
- Motivationsförderung: Lernhemmungen und -blockaden abbauen, Lust auf Schule und auf das Lesen, Rechtschreiben, Rechnen wecken oder erhalten.
- Aspekte des affektiven Lernens fördern: Selbstreflexion und Selbsteinschätzung von Lernprozessen und Lernergebnissen fördern, Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft stärken, das selbstständige und eigenverantwortliche Lernen unterstützen, Arbeitstechniken und Lernstrategien vermitteln.
- Soziales Lernen: Förderung der Verantwortungsübernahme, Gesprächsregeln lernen, Teamfähigkeit stärken.
- Konzentration und Durchhaltevermögen erhöhen bzw. trainieren.
- Motorisches Lernen: Feinmotorik stärken.

Zu 3. und 4. Die Fördermaßnahmen sollten als möglichst konkrete Handlungsaufträge formuliert sein, z.B.: „Ich bespreche mit dir die Strategien für die Groß- und Kleinschreibung und gebe dir einen Zettel, auf dem sie stehen. / Wenn du schreibst, soll dein Strategiezettel auf dem Tisch liegen. / Verbessere deinen Text nach dem Schreiben mithilfe deines Strategiezettels. Dafür bekommst du zusätzlich Zeit. / Deine nächste Klassenarbeit bekommst du am Tag danach noch einmal zurück. Dann kannst du mithilfe deines Strategiezettels noch einmal die Groß- und Kleinschreibung kontrollieren. / Ich gebe dir jede Woche Übungsmaterial. Das bearbeitest du im Förderunterricht und zu Hause. Nach einer Woche gibst du es mir bearbeitet zurück. / Bei deinen nächsten Texten werde ich alle Buchstaben anstreichen, die ich nicht eindeutig erkennen kann. Wir besprechen die Buchstaben und ich zeige dir, wie du sie eindeutiger schreiben kannst. / Zu Hause achten deine Eltern darauf, dass du alle Buchstaben eindeutig schreibst.“



§ 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen

- (1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.
- (2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.
- (3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.
- (4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde.

Erläuterungen zu § 41

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob und in welcher Form zusätzlicher Förderunterricht angeboten wird. In der Klassenkonferenz ist die Förderung in besonderen Lerngruppen mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen.

Förderunterricht kann unterschiedlich organisiert werden:

- Förderstunden, die den einzelnen Klassen bei Bedarf zugewiesen werden.
- Förderunterricht mit klassenübergreifenden Gruppen: Kinder aus verschiedenen Klassen werden gemeinsam gefördert.
- Förderunterricht mit jahrgangsübergreifenden Gruppen: Die Förderkurse werden nicht nach Jahrgangszugehörigkeit, sondern nach Leistungsniveaus zusammengesetzt.
- Schulübergreifende Förderkurse: Zuständig für die Einrichtung ist hier das Staatliche Schulamt.

Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend, wenn die Klassenkonferenz diese Maßnahmen beschließt und ein Förderkurs eingerichtet ist. Es ist aber z. B. denkbar, dass die Schülerin oder der Schüler nicht am Förderunterricht teilnimmt, weil sie oder er eine außerschulische Förderung erhält und die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern entscheidet, dass die außerschulische Förderung parallel zum schulischen Förderkurs nicht zielführend wäre.



B

§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.
- (2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.
- (3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- (4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder - in der Grundschule - Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

Erläuterungen zu § 42

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung zählen nach § 39 Abs. 2 zu möglichen Fördermaßnahmen, die die Schule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen gewähren kann. Diese Maßnahmen sind als gestufte Maßnahmen zu verstehen, d. h., zunächst ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich ausreicht, um die besonderen Schwierigkeiten angemessen zu kompensieren. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die nachrangigen Maßnahmen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder wiederum nachrangiger Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig sind.

Da es sich bei den oben genannten Maßnahmen um „indirekte“ Fördermaßnahmen handelt, sollten diese immer in Verbindung mit anderen Fördermaßnahmen (Unterricht in besonderen Lerngruppen oder Binnendifferenzierung) stehen.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Gewährung und Dauer der Fördermaßnahmen. Es gibt zwei Verfahren, um diesen Entscheidungsprozess zu initiieren:

1. Die Klassenkonferenz wird von sich aus tätig und beschließt nach Anhörung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers oder
2. die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler stellen einen Antrag an die Schule, über den dann die Klassenkonferenz befindet.



Die Maßnahmen sollten immer an den Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers orientiert sein und nach dem Maßstab „maximal fordern, ohne zu überfordern“ umgesetzt werden. Maßgebend ist der individuelle Förderplan der Schülerin oder des Schülers.

Da eine Verbesserung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung angestrebt wird, ist es das Ziel, die Maßnahmen in höheren Jahrgangsstufen abzubauen und wieder überflüssig zu machen. Mindestens halbjährlich findet durch die Klassenkonferenz eine Anpassung der Förderprogramme statt. Alle beschlossenen Unterstützungen werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen und im Förderplan dokumentiert. Nach Anhörung der Eltern sind die von der Klassenkonferenz beschlossenen Förderprogramme verpflichtend. Denkbar ist dies z. B. dann, wenn eine Erwähnung im Zeugnis von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler nicht gewünscht ist. In diesem Fall sollte auch keine „Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung“ gewährt werden, da er zwingend mit einem Vermerk verbunden ist.

In begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung auch nebeneinander gewährt werden. Dies ist z. B. dann sinnvoll, wenn besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben vorliegen (z. B. Zeitverlängerung aufgrund der Leseschwierigkeiten und Schreiben am Computer mit Rechtschreibkorrektur) oder wenn sich die Maßnahmen sinnvoll ergänzen (z. B. Verwendung einer anderen Lineatur, individuelles Diktier tempo und Nachkorrektur, d. h. die Arbeit wird am nächsten Tag zum Korrigieren erneut vorgelegt).

Ab der Sekundarstufe I können bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen nur Maßnahmen der Binnendifferenzierung und gegebenenfalls Unterricht in besonderen Lerngruppen („Förderunterricht“) beschlossen werden. Die Maßnahmen Nachteilsausgleich, Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind nur bis zum Ende der Grundschulzeit zulässig.

In der Sekundarstufe II ist das Staatliche Schulamt nach seiner Entscheidung über das Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls von den Konferenzbeschlüssen über die konkreten Fördermaßnahmen zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese Unterrichtung vor einer Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler vorzunehmen. Dieses gilt auch, wenn Maßnahmen im Laufe der Zeit so verändert werden sollen, dass beabsichtigt ist, Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung zu ermöglichen.

Nachteilsausgleich

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. Siehe dazu S. 34.



B

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. Siehe dazu S. 34.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung.

In den meisten Fällen reichen Förderunterricht, binnendifferenzierende Maßnahmen und Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung aus, um eine angemessene Förderung und eine Berücksichtigung der besonderen Schwierig-

keiten unter dem Gesichtspunkt „maximal fordern, ohne zu überfordern“ zu erreichen. In einigen Ausnahmefällen sind Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung alternativ oder zusätzlich sinnvoll bzw. notwendig. **Zunächst ist aber immer zu prüfen, ob die Maßnahmen Nachteilsausgleich und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ausreichen, bevor ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt wird (Übermaßverbot).**

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei den Fördermaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 VOGSV eine Nachrangigkeit auszumachen, denn die Grundrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Behinderungen oder der Mitschülerinnen und Mitschüler mit anderen Behinderungen auf Chancengleichheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dürfen nicht aus dem Blick geraten. Bevor z. B. das Aussetzen der Rechtschreibleistung gewährt wird, sollte geprüft werden, ob eine Teilbewertung der erbrachten Leistung oder sogar eine Nachkorrektur mit spezifischen Hilfsmitteln ausreicht. Siehe dazu S. 34.



§ 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz. § 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

Erläuterungen zu § 43

Zeugnisbemerkungen bei Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung werden **nicht im Zeugnis (und in Arbeiten) erwähnt**. Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, **muss** dies in den Arbeiten und **im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt** werden. Eine Erwähnung lediglich auf einem Beiblatt ist nicht zulässig. Dies gilt auch für das Abgangs- und Abschlusszeug-

nis. Für das Abiturzeugnis gilt dies auch dann, wenn eine Maßnahme, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung mit sich bringt, lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. Mögliche Formulierungen:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.
- Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.



B

§ 44 Abschlüsse

- (1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 43 auf der Grundlage von individuellen Förderplänen und der vorausgegangenen schulischen Förderung.
- (2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und/oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

§ 44 Abschlüsse

Nachteilsausgleich, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung in Abschlussprüfungen

Liegen besondere Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben vor, können Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs**, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und **-bewertung** auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II³ gewährt werden⁴. Eine Ausnahme bildet die Abiturprüfung. In der Abiturprüfung dürfen Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** zur Anwendung kommen, von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsbewertung darf nicht** abgewichen werden (siehe § 31 Abs. 3 OAVO).

1. Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Abschlussprüfungen dem Kultusministerium über das Staatliche Schulamt rechtzeitig (acht Wo-

chen) vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

2. Die Prüfungskommission bzw. im Abitur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
3. In der **Sekundarstufe I**: Die Entscheidung der Prüfungskommission wird entweder auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative getroffen. Wird die Prüfungskommission von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über den Beschluss zu informieren.
4. In der **Sekundarstufe II**: Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung - bzw. falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung

³ Dazu gehören die Abschlussprüfungen der Gymnasien und der beruflichen Schulen.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung bzw. Behinderung, die keine besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben haben, sind nach § 7 VOGSV nur Maßnahmen des Nachteilsausgleichs oder Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I und II möglich. Ein Abweichen von der Leistungsbewertung ist bei diesen Schülerinnen und Schülern in Abschlussprüfungen ausgeschlossen.



zur Abschlussprüfung (z.B. Abitur) - können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Ab-

schlussprüfung der Sekundarstufe II stellen. Anträge auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können - außer bei der Abiturprüfung - für Abschlussprüfungen zu dem oben genannten Zeitpunkt gestellt werden.



B

Leitfäden, Förderpläne, Formblätter

Das Verfahren bei besonderen
Schwierigkeiten beim Lesen,
Rechtschreiben oder Rechnen





LEITFADEN FÜR DIE GRUNDSCHULE

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft

Die Erhebung der Lernausgangslage soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnenlernen erfolgen.

Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo.

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, eine Schülerin oder ein Schüler könnte besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben, sammelt sie weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Dazu kann sie

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstands anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- bzw. Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,
- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern) und
- unterstützende Beratung durch die Schulpsychologie oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, z.B. der Beratungs- und Förderzentren (BFZ), anfordern.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind den Eltern die Schulärztin, der Schularzt oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

zu § 39 Abs. 6 VOGSV Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Deutsch- oder Mathematiklehrkraft zusammengetragenen Informationen und die Hinweise aus den anderen Fächern erörtert wurden. Es ist möglich, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler sowohl besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben als auch beim Rechnen festgestellt werden.

zu § 42 Abs. 4 VOGSV Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Als individuellen Nachteilsausgleich sind binnendifferenzierende Regelungen, der Besuch des Förderunterrichts, Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§ 39 Abs. 2 VOGSV). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern vor einer Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung anzuhören. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

Die Eltern können diesen Vorgang auch mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 VOGSV).



Mindestens einmal im Schulhalbjahr werden die Maßnahmen in einer Klassenkonferenz erneut erörtert, gegebenenfalls verlängert bzw. fortgeschrieben (§ 40 Abs. 3 VOGSV).

zu § 40 VOGSV Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, gegebenenfalls auch außerschulische Maßnahmen. Mindestens einmal im Schulhalbjahr findet eine Klassenkonferenz statt, die gegebenenfalls die Fortschreibung dieses Lernkonzepts erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler erörtert. Häusliche Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler besprochen. Der Förderplan wird in die Schülerakte aufgenommen.

zu Förderung

Die Förderung findet im Unterricht durch Binnendifferenzierung und gegebenenfalls durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzlich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

zu § 7 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies in der Arbeit und im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt werden.

Mögliche Formulierungen:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.
- Die Noten im Fach Mathematik orientieren sich an den Maßstäben der Leistungsbewertung der ... Klasse.
- Die Schülerin/der Schüler erhält keine Benotung im Fach Mathematik.

zu Schulwechsel bzw. Übergang in die Sekundarstufe I

Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu erreichen, muss bei einem Schulwechsel, auch beim Übergang in die Sekundarstufe I, der Schülerakte zu entnehmen sein, ob die Klassenkonferenz der abgebenden Schule besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen festgestellt hat und welche Fördermaßnahmen in der Vergangenheit stattgefunden haben. Dazu können die Förderpläne herangezogen werden, in denen diese Informationen dokumentiert sind und die fester Bestandteil der Schülerakte sind.

Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten).

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache – Muttersprache/Deutsch)
- Rechtschreibstrategien zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibstrategie des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am

Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.)

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien (Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit
- Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird eine Arbeit im Bereich Rechtschreibung oder Rechnen ein zweites Mal unter Ausweitung des zeitlichen Rahmens geschrieben und nur diese zweite Arbeit gewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (nach Umfang oder Schwierigkeit differenzierte Aufgaben bei einer Arbeit zur Rechtschreibüberprüfung oder bei Rechenaufgaben im Rahmen einer Mathematikarbeit)
- Während der Arbeit bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben, Rechnungen oder Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- und bzw. Rechenleistung in allen betroffenen Fächern

Förderplan

Name _____

Klasse _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Datum der Klassenkonferenz _____ gültig für das Schulhalbjahr _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

_____Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

_____**Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:**

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand, Lernausgangslage und Stärken in allen betroffenen Fächern:

Förderziele	für den Zeitraum
1. _____ _____ _____	
2. _____ _____ _____	
3. _____ _____ _____	

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	ggf. außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt gemäß §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014, Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechnen vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____ .

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

• **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (z. B. in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleitung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

• **Nachteilsausgleich im Bereich Rechnen** (z. B. in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, größere Maßstäbe bei Geometrieaufgaben, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck)	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Sachaufgabe und unklare Begriffe klären	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/> Anschauungsmaterial nutzen	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung**

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibender fachlicher Anforderung

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z.B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
Im Rechnen	
<input type="checkbox"/> Reduzierung der Aufgabenanzahl bei gleicher Wertigkeit	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung**

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)	
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempos geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)	
<input type="checkbox"/> Multiple-Choice-Fragen	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z. B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktates, das Abschreiben (eines Teils) des Diktates, leichtere Rechenaufgaben)	

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	
Im Rechnen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Bereitstellung von Anschauungsmaterial (Rechenrahmen, Hundertertafel) während der Klassenarbeit	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird eine Rechenarbeit ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Rechentempos geschrieben und nur diese zweite Arbeit wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Modell eines geometrischen Körpers bauen)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (leichtere Rechenaufgaben)	
<input type="checkbox"/> In Klassenarbeiten bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Aufgaben bzw. Aufgabenteile, bei denen geholfen wurde, markieren.	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa beim Zehnerübergang von Plusaufgaben im Hunderterbereich wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Rechenleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern



LEITFADEN FÜR DIE SEKUNDARSTUFE I

Anmerkungen zur Förderung beim Rechnen in der Sekundarstufe I

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verordnung in Bezug auf das Rechnen von manchen Lehrkräften in der Sekundarstufe I fehlinterpretiert worden ist. Die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften - betreffend die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung - beim Rechnen in der Sekundarstufe I hat offensichtlich suggeriert, dass damit auch der individuelle Anspruch auf Förderung im Bereich Rechnen in der Sekundarstufe I erloschen ist. Dies genau ist nicht der Fall! Alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Eintritt in die Sekundarstufe I in ihrem mathematischen Lernprozess noch nicht ausreichend vorangeschritten sind, haben einen Anspruch auf gezielte individuelle Förderung. Dazu muss der Lernende ausreichend diagnostisch in den Blick genommen werden. Erst wenn die grundlegenden mathematischen Verständnisprobleme ausgeräumt sind, können Schüler begreifen, was Dezimalzahlen oder Brüche sind und wie Prozentangaben zu verstehen sind. Das Verfahren bei Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten ist das gleiche wie bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben. Allerdings können bei den Fördermaßnahmen keine Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden.

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Mathematik- oder Deutschlehrkraft

Sobald die Klassen- oder Fachlehrkraft annimmt, in ihrem Unterricht könnte eine Schülerin oder ein Schüler mit besonderen Schwierigkeiten

beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sein, sammelt diese weitere Informationen, um die Annahme zu überprüfen. Dazu kann sie

- systematische Lernentwicklungsbeobachtungen durchführen,
- qualitative und/oder quantitative Diagnoseverfahren des Lernstands anwenden,
- Elterngespräche und/oder Gespräche mit der ehemaligen Deutsch- bzw. Mathematiklehrkraft führen,
- Informationen aus der Schülerakte über bisherige Fördermaßnahmen entnehmen,
- mögliche außerschulische Fachgutachten berücksichtigen (aber nicht einfordern) und
- unterstützende Beratung durch den schulpсихologischen Dienst oder speziell ausgebildete Lehrkräfte, z. B. aus einem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ), anfordern.

Wenn sich die Annahme verfestigt, initiiert die Lehrkraft eine Klassenkonferenz.

Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin/den Schularzt hinzuweisen.

zu § 39 Abs. 6 VOGSV Feststellung durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz stellt fest, ob besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen, nachdem die von der Lehrkraft gesammelten Informationen aus allen Fächern und Arbeiten der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers zusammengetragen und erörtert wurden.

zu § 42 Abs. 4 VOGSV Festlegung von Fördermaßnahmen durch die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz legt die Fördermaßnahmen fest. Als Fördermaßnahmen sind bindend differenzierende Maßnahmen, der Besuch des Förderunterrichts, Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungs-



feststellung und nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung möglich (§ 39 Abs. 2). Diese werden mit allen Lehrkräften abgestimmt.

Wenn die Schule von sich aus tätig geworden ist, sind die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Festlegung der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung anzuhören.

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler können diesen Vorgang mit einem Antrag bei der Schule initiieren (§ 7 Abs. 5).

Mindestens halbjährlich werden die Maßnahmen erneut erörtert und gegebenenfalls aktuell festgelegt (§ 40 Abs. 3). Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I nicht mehr möglich (§ 39 Abs. 4). Der Anspruch auf individuelle Förderung im Rechnen ist davon unbenommen.

zu § 40 VOGSV Dokumentation im Förderplan und Erörterung mit den Eltern bzw. der Schülerin oder dem Schüler

Alle Fördermaßnahmen werden im Förderplan dokumentiert, gegebenenfalls auch außerschulische. Mindestens halbjährlich findet eine Klassenkonferenz statt, die die Fortschreibung des Förderplans erörtert und beschließt. Der Förderplan wird mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler mindestens halbjährlich besprochen. Häusliche Fördermöglichkeiten und Lernfortschritte werden mit den Eltern erörtert. Der Förderplan wird in die Schülerakte aufgenommen.

zu Förderung

Die Förderung findet im Unterricht durch Binendifferenzierung und gegebenenfalls durch Unterricht in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzlich Möglichkeiten

des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen und individuell umgesetzt werden.

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

zu § 43 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht im Zeugnis erwähnt.

Wenn durch Fördermaßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wird, muss dies unter der Arbeit und im Zeugnis unter „Bemerkung“ erwähnt werden.

Beispiel einer Formulierung:

Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese-/Rechtschreibleistung.

zu § 44 VOGSV Abschlussprüfung

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der **Leistungsfeststellung** und **-bewertung** können auch in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zur Anwendung kommen.

Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in den Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Abschlussprüfungen dem



Kultusministerium über das Staatliche Schulamt rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

Die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.

Die Entscheidung der Prüfungskommission wird entweder auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative getroffen. Wird die Prüfungskommission von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Entscheidung zu informieren.

zu **Übergang in eine weiterführende Schule (Gymnasium oder berufliche Schule)**

Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen die Maßnahmen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers über eine Fortsetzung. Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten, bisherige außerschulische und schulische Fördermaßnahmen beschreiben sowie ausführen, warum die Schülerin oder der Schüler trotz der bisherigen Fördermaßnahmen weiterhin Förderung benötigt. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte der Antrag über die Schule an das Staatliche Schulamt gerichtet sein.

Beispiele des Nachteilsausgleichs:

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware – wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z.B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten).

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache – Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (z.B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: Bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am

Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.)

- Bereitstellung von Anschauungsmaterialien während der Klassenarbeit
- Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. eine Woche später)
- Wiederholung der Leistungsanforderung (z.B. wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempos geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z.B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Multiple-Choice-Fragen
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z.B. Referate)
- Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z.B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktates, das Abschreiben (eines Teils) des Diktates)
- Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z.B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 und § 44 Abs. 2 i. V. m. § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234)

Schulname, Schulort: _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ Klasse _____

Hauptschularbeit Realschularbeit

Klassenkonferenz am: _____

Die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin / des Schulleiters hat die Gewährung von

1. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 7 Abs. 2 VOGSV
2. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 VOGSV
3. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV
4. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV

5. Abweichen von den allg. Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV bei Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben*

in den zentralen Abschlussarbeiten für o. g. Schülerin / o. g. Schüler geprüft und beschlossen.

Es werden folgende Maßnahmen gewährt:

*zu 5.

- Es wird seit dem Schulhalbjahr _____ Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung gewährt, das im Förderplan fortlaufend dokumentiert ist und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert wurde (§ 40 Abs. 3 VOGSV).
- Die Förderpläne sind in die Schülerakte aufgenommen.
Eine Bemerkung im Abschlusszeugnis ist nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 2 VOGSV aufzunehmen.

Ort, Datum

Schulstempel, Schulleiterin/Schulleiter

Förderplan

Name _____

Klasse _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Datum der Klassenkonferenz _____ gültig für das Schulhalbjahr _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

_____Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

_____**Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:**

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand, Lernausgangslage und Stärken in allen betroffenen Fächern:

Förderziele	für den Zeitraum
1. _____ _____	
2. _____ _____	
3. _____ _____	

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	ggf. außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt gemäß §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014, Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben,
- besondere Schwierigkeiten beim Rechnen vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
- Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____ .

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (z. B. in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

- **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung**

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibender fachlicher Anforderung

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z.B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung**

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)	
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Wiederholung der Leistungsanforderung (z. B. wird ein Diktat ein zweites Mal unter besonderer Berücksichtigung des Schreibtempos geschrieben und nur dieses zweite Diktat wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)	
<input type="checkbox"/> Multiple-Choice-Fragen	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Aufgabenstellung, bei denen das Anforderungsniveau dem individuellen Förderbereich angepasst ist (z. B. Lücken-, Schleich- oder Klappdiktate anstatt eines „normalen“ Diktates, das Abschreiben (eines Teils) des Diktates, leichtere Rechenaufgaben)	
<input type="checkbox"/> Im Diktat bei Unsicherheit fragen lassen, vorsagen und die Wörter, bei denen geholfen wurde, markieren	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. **Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.**

Der Antrag muss von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Förderung in der Grund- und Mittelstufe erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte,
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Möglichkeiten die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Option im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z. B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.



LEITFADEN FÜR DIE SEKUNDARSTUFE II

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers nach

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen - zur Verfahrensbeschleunigung über die Schule.

Der Antrag sollte eine Problembeschreibung beinhalten und bisherige außerschulische sowie schulische Fördermaßnahmen beschreiben.

Auch sollte dem Antrag entnommen werden können, warum die Schülerin oder der Schüler Fördermaßnahmen benötigt. Da ein von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler individuell gestalteter Antrag für die Entscheidung durch das Staatliche Schulamt mehr Aussagekraft hat, sollte auf ein standardisiertes Formblatt verzichtet werden.

Ein allgemeines Informationsschreiben der Schule für die Betroffenen über das Antragsverfahren könnte hingegen sinnvoll sein.

Wenn in der Sekundarstufe I keine Förderung von Seiten der Schule stattgefunden hat, ist in Ausnahmefällen eine positive Bescheidung eines Antrages nicht ausgeschlossen. Wenn schulische Fördermaßnahmen nicht fortlaufend durchgeführt und dokumentiert worden sind, ist es Voraussetzung für die Bewilligung

des Antrags, dass die Schülerin oder der Schüler nachweisbar kontinuierlich - nicht notwendig ununterbrochen - außerschulische Fördermaßnahmen wahrgenommen hat, sofern diese der schulischen Unterstützung zumindest gleichwertig sind.

zu § 38 VOGSV Erhebung der individuellen Lernausgangslage durch die Tutorin, den Tutor oder die Deutschlehrkraft

Die Tutorin bzw. der Tutor oder die Deutschlehrkraft bereitet die Erörterung des Antrags durch die Klassenkonferenz vor, indem z.B. Gespräche mit der Schülerin, dem Schüler oder den Eltern geführt und alle relevanten Informationen aus der Schülerakte entnommen werden. Sollten der Schülerakte keine ausreichenden Informationen über bisherige schulische Fördermaßnahmen entnommen werden können, sind Rückfragen durch die Tutorin/den Tutor bei der früher besuchten Schule unerlässlich. Dies gilt auch für den Fall, dass - z.B. bei beruflichen Schulen - keine Schülerakte vorliegt und auch die Schülerin oder der Schüler keine entsprechenden Nachweise hat.

Eine unterstützende Beratung (§ 38 Abs.2) kann in Einzelfällen angefordert werden.

zu § 39 Abs. 4 und 6 VOGSV Erörterung in der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz verfasst eine ausführlich begründete Stellungnahme, aus der hervorgeht, ob aus Sicht der Konferenz ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung spezieller Fördermaßnahmen rechtfertigt. Bisherige schulische Fördermaßnahmen sollten, falls bekannt, aufgeführt sein. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird empfohlen, dass bereits der Stellungnahme zu entnehmen ist, welche konkreten Fördermaßnahmen im 1. Halbjahr ergriffen werden sollen (mögliche Vorlage: siehe Anhang II).



zu Weiterleitung der Stellungnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter an das Staatliche Schulamt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Antrag mit dem begründeten Beschluss der Klassenkonferenz an das Staatliche Schulamt weiter.

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Prüfung des Antrags durch das Staatliche Schulamt

Das Staatliche Schulamt entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der die Fortsetzung der Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt.

zu §§ 39 und 40 VOGSV Festlegung geeigneter Fördermaßnahmen und Dokumentation im Förderplan

Eine positive Entscheidung des Staatlichen Schulamtes wird von der Schulleitung an die Klassenkonferenz weitergeleitet. Diese entscheidet halbjährlich, welche Fördermaßnahmen durchgeführt werden und informiert die Eltern sowie die Schülerin oder den Schüler. Die Maßnahmen werden im **Förderplan**, der in die Schülerakte aufzunehmen ist, dokumentiert.

Die Förderung findet im Unterricht durch Bindendifferenzierung und gegebenenfalls durch Kurse in besonderen Lerngruppen statt. In Einzelfällen können zusätzliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder nachrangig Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung notwendig werden. Die Maßnahmen sollten immer dem Problem angemessen sein und individuell umgesetzt werden (siehe auch § 7 VOGSV).

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten

Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

Beispiele des Nachteilsausgleichs und des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung sind dem Anhang III zu entnehmen.

zu § 39 Abs. 4 VOGSV Information des Staatlichen Schulamtes über die beschlossenen Fördermaßnahmen

Das Staatliche Schulamt ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten. Im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist diese Unterrichtung vor einer Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler vorzunehmen.

zu Bescheid an die Eltern oder an die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler

Die Schulleitung erstellt einen an die Eltern oder an die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler gerichteten Bescheid über die Gewährung einer Förderung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

zu § 40 VOGSV Erörterung des Förderplans mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern

Mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler werden die Fördermaßnahmen mindestens halbjährlich besprochen.

zu § 43 Abs. 2 VOGSV Erwähnung im Zeugnis

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung werden nicht

im Zeugnis erwähnt. Wenn als Fördermaßnahme von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen worden ist, muss dies im Zeugnis unter „Bemerkungen“ erwähnt werden. Dies gilt auch für das Abiturzeugnis, und zwar auch dann, wenn die Maßnahme lediglich in einem Halbjahr der Qualifikationsphase gewährt wurde. In diesem Fall ist der Zeitraum im Zeugnis anzugeben.

Beispiel einer Formulierung:

- Die Noten in den Fächern ... beinhalten keine Bewertung/nur eingeschränkt eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen.

zu § 44 VOGSV Abschlussprüfungen

Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs**, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistung**feststellung** und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistung**sbewertungen** können auch in Abschlussprüfungen gewährt werden.

In der Abiturprüfung darf von den allgemeinen Grundsätzen der Leistung**bewertung nicht** abgewichen werden (siehe § 31 Abs. 3 OAVO).

- Rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfung - bzw. falls eine Meldung erforderlich ist, mit der Meldung zur Abschlussprüfung (z. B. Abitur) - können die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler bei der Schule einen Antrag auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder auf Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abschlussprüfung stellen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung können - außer bei der Abiturprüfung - für Abschlussprüfungen zu dem oben genannten Zeitpunkt gestellt werden.
- Die Prüfungskommission - bzw. im Abitur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss - entscheidet nach Kenntnisnahme des Förderplans, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gewährt werden können.
- Das Staatliche Schulamt ist über die geplanten Maßnahmen in der Abschlussprüfung zu unterrichten (Beispiel eines Formblattes: siehe Anhang IV und V); es unterrichtet seinerseits das Kultusministerium.

Informationen für Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben in der Sekundarstufe II

Nachteilsausgleich sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung aufgrund von besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben sollen spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt, dass eine Fortsetzung der Förderung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II gerechtfertigt ist. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Zur Gewährung stellen die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II einen Antrag auf Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen.

Falls auch für die Abschlussprüfung ein Nachteilsausgleich oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bzw. -bewertung für erforderlich gehalten werden, ist rechtzeitig vor der Prüfung die erneute Antragstellung notwendig. **Für die Abiturprüfung ist allerdings keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zulässig.**

Der Antrag muss von den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler gestellt werden.

Aus dem Antrag sollte hervorgehen,

- welcher Art die Schwierigkeiten sind,
- wie sie sich auf Klassenarbeiten, die Mitarbeit im Unterricht bzw. auf die Vorbereitung von Unterricht und Klassenarbeiten auswirken,
- welche Art der Förderung in der Grundstufe und Sekundarstufe I erfolgte,
- ab wann die Förderung erfolgte
- welche Fördermaßnahmen zur Verbesserung geführt haben,
- welche außerschulische Förderung eventuell stattgefunden hat,
- welche Mittel die Schülerin oder der Schüler ergreift, um bestehende Probleme beim Lesen und/oder Rechtschreiben abzubauen und
- welche Maßnahmen beantragt werden.

Die Maßnahmen werden halbjährlich mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler erörtert.

Möglichkeiten des **Nachteilsausgleichs** können sich auf eine Differenzierung der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen beziehen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen. **Diese Maßnahmen werden nicht im Zeugnis erwähnt.**

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Auch beim Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls haben Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs Vorrang vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Nur dann, wenn alle denkbaren Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs ausgeschöpft werden und gleichwohl im Einzelfall die bestehende Lese- und Rechtschreibschwäche nicht angemessen kompensiert wird, kommt ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung als eine wesentlich weiterreichende Maßnahme im Hinblick auf das Übermaßverbot und den Anspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler auf Chancengleichheit in Betracht. Diese Maßnahmen müssen im (Abschluss-)Zeugnis unter „Bemerkungen“ dokumentiert werden, im Abiturzeugnis z.B. auch dann, wenn die Maßnahme nur in einem Halbjahr der Qualifikationsphase angewendet wurde.

Stellungnahme gemäß § 39 Abs. 4 VOGSV der Klassenkonferenz bzw. der Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte

vom _____ (Datum)

Name der Schülerin/des Schülers _____

→ Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen beim Übergang in die Sekundarstufe II

Antragsdatum _____ Ort und Datum der Konferenz _____

Beginn und Ende der Konferenz _____

Teilnehmende Lehrkräfte und andere erschienene Personen:

Verhinderte Lehrkräfte:

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Die Konferenz hat den Antrag auf Fortführung von Fördermaßnahmen für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler geprüft.

1 Vorliegende Gutachten, Befunde:

2 Bisher erfolgte schulische Maßnahmen:

3 Bekannte außerschulische Maßnahmen (Art der Maßnahmen und Zeitraum der Durchführung):

4 Bericht zum Entwicklungsstand und zur Lernausgangslage:

5 Gesichtspunkte für oder gegen einen besonders begründeten Ausnahmefall:

 Die Konferenz unterstützt den Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers **mit anliegender Begründung.** Die Konferenz unterstützt den Antrag **nicht.**

Abstimmungsergebnis _____

Für den Fall, dass das Staatliche Schulamt diesem Antrag zustimmt, werden für das laufende Schulhalbjahr folgende Maßnahmen festgelegt:

Nachteilsausgleich

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlese-Software - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Pausen während der Tests
- Verlängerung der Vorbereitungszeit (z. B. bei der mündlichen Prüfung im Abitur und der Einlesezeit im schriftlichen Abitur)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)
- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung
- Nachkorrektur mit spezifischer Hilfestellung
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Datum

Unterschrift des Tutors

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin bzw. dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

gegebenenfalls Unterschrift Eltern

Beispiele des Nachteilsausgleichs

- Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleistung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt
- Verlängerte Bearbeitungszeiten
- Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)
- Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn bei der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)
- Pausen während der Klassenarbeiten
- Verlängerung der Vorbereitungszeit bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen (z. B. bei der mündlichen Prüfung im Abitur und der Einlesezeit im schriftlichen Abitur)
- Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung:

- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z. B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)

Beispiele für Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

- Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)
- Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)

- Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen
- Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen (Beispiel: Die Schülerin oder der Schüler bekommt die Arbeit am Tag nach ihrer Anfertigung zurück. Wörter mit Rechtschreibfehlern wurden von der Lehrkraft komplett markiert oder am Zeilenende wurde markiert ersichtlich, welche Rechtschreibregel in dieser Zeile nicht beherrscht wird (Fehlerart). Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Rechtschreibfehler in einer vorgegebenen Zeit zu korrigieren. Bewertet werden nur die nicht oder falsch korrigierten Wörter. Es hat sich bewährt, dass die Schülerin oder der Schüler beim Schreiben eine Reihe frei lässt, damit sie/er Platz für die Nachkorrektur hat.)
- Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)
- Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)
- Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)
- Stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)
- Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen in allen betroffenen Fächern

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II gemäß § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 VOGSV

Name der Schule _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ Antragsdatum _____

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II am: _____

Sitzung der Prüfungskommission/der Klassenkonferenz am: _____

Die Prüfungskommission/die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters hat den Antrag auf Gewährung von

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV*,
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 4 VOGSV*

in der Abschlussprüfung für oben genannte Schülerin/oben genannten Schüler geprüft.

In den genannten Prüfungsteilen werden folgende Maßnahmen bewilligt:

Bisher wurden die folgenden Fördermaßnahmen in der Schullaufbahn und/oder außerschulisch durchgeführt und in der Schülerakte dokumentiert:

Datum _____

Unterschrift Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
bzw. Schulleiterin oder Schulleiter

* Hierüber ist dem Kultusministerium spätestens acht Wochen vor der Prüfung zu berichten.

Information an das Staatliche Schulamt über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung in der Abiturprüfung gemäß § 44 Abs. 2 in Verbindung mit 7 VOGSV

Name der Schule _____

Name der Schülerin/des Schülers _____ Antragsdatum _____

Entscheidung des Staatlichen Schulamtes über die Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II am: _____

Sitzung der Prüfungskommission am: _____

Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat gemäß § 31 Abs. 2 OAVO im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den Antrag auf Gewährung von

- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 2 VOGSV und
- Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen gemäß §§ 44 Abs. 2, 7 Abs. 3 VOGSV*,

in der Abschlussprüfung für oben genannte Schülerin/oben genannten Schüler geprüft.

In den genannten Prüfungsteilen werden folgende Maßnahmen bewilligt

Bisher wurden die folgenden Fördermaßnahmen in der Schullaufbahn und/oder außerschulisch durchgeführt und in der Schülerakte dokumentiert:

Datum _____

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses _____

* Hierüber ist dem Kultusministerium spätestens acht Wochen vor der Prüfung zu berichten.

Förderplan

Name _____

Tutorin/Tutor _____

Datum der Klassenkonferenz _____ Halbjahr (E1/2; Q1-4) _____

Bisher erfolgte schulische Maßnahmen _____

Gegebenenfalls Gutachten, Befunde _____

Gegebenenfalls bekannte außerschulische (therapeutische) Maßnahmen:

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Art der Maßnahme _____

Zeitraum _____

Entwicklungsstand und Lernausgangslage (im Fehlerschwerpunkt):

Förderziele	für den Zeitraum
1. _____ _____ _____	
2. _____ _____ _____	
3. _____ _____ _____	

Maßnahmen (Wer macht was?)	
Im Unterricht/in der Schule	ggf. außerhalb der Schule
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	
Schule/Lehrkraft:	
ggf. Schülerin/Schüler:	

Die Klassenkonferenz vom _____ (Datum) stellt gemäß §§ 37 bis 44 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014, Folgendes fest:

Bei _____ (Name der Schülerin/des Schülers) liegen

- besondere Schwierigkeiten beim Lesen,
 besondere Schwierigkeiten beim Rechtschreiben vor.

Diese besonderen Schwierigkeiten erfordern

- Unterricht in besonderen Lerngruppen nach § 39 Abs. 2,
 Binnendifferenzierung nach § 39 Abs. 2,
 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nach § 7 Abs. 2,
 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung nach § 7 Abs. 3,
 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung nach § 7 Abs. 4.

Dieser Beschluss gilt zunächst für ein Halbjahr bis zum _____ .

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- **Nachteilsausgleich im Bereich Lesen und Rechtschreiben** (z. B. in Form von):

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Vorlesen der Aufgabe, sofern die Leseleitung nicht in die Leistungsbewertung für die anderen Schülerinnen und Schüler einfließt	
<input type="checkbox"/> Verlängerte Bearbeitungszeiten	
<input type="checkbox"/> Einzeldiktat oder Diktat als Sprachaufnahme	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (ohne Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift, übersichtlichere Darstellung der Aufgabenformate, Aufgaben verteilt auf mehrere Blätter, Hervorhebungen, Fettdruck, Nutzung einer anderen Lineatur)	
<input type="checkbox"/> Digitalisierung der Aufgaben und Arbeiten am PC (Vergrößerung der Schrift, Verwendung von Vorlesesoftware - wenn in der Klassenarbeit die Leseleistung aller Schülerinnen und Schüler nicht bewertet wird)	
<input type="checkbox"/> Hervorhebung von Silben zum besseren Textverständnis	
<input type="checkbox"/> Pausen während der Tests	
<input type="checkbox"/> Differenzierte Hausaufgabenstellung (qualitativ oder quantitativ)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

- **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsfeststellung**

Differenzierung hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibender fachlicher Anforderung

Im Lesen und Rechtschreiben	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist (z.B. werden die Aufgaben mündlich statt schriftlich beantwortet und von der Lehrkraft protokolliert; eine Arbeit wird mittels Sprachaufnahme festgehalten)	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

• **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen zur Leistungsbewertung**

Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen.

	Unterrichtsfächer
<input type="checkbox"/> Verwendung eines Wörterbuches (Synonyme, Rechtschreibung, Fremdwörter, Deutsch/Muttersprache - Muttersprache/Deutsch)	
<input type="checkbox"/> Regeln zur Verfügung stellen (z. B. bestimmte Rechtschreibregeln des Fehlerschwerpunktes)	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur ohne spezifische Hilfestellung: bei Klassenarbeiten nicht nur im direkten Anschluss an die Arbeit, sondern gegebenenfalls auch am nächsten Tag eine Fehlerkorrektur ermöglichen	
<input type="checkbox"/> Nachkorrektur mit spezifischen Hilfen	
<input type="checkbox"/> Wiederholtes Schreiben zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. eine Woche später)	
<input type="checkbox"/> Mündliche statt schriftliche Arbeit, wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit ein Teil der Leistungsbewertung ist, z. B. die Möglichkeit, einen Aufsatz mittels Sprachaufnahme festzuhalten (geeigneter bei motorischen Schwierigkeiten)	
<input type="checkbox"/> Verbesserung der schriftlichen Note durch zusätzliche andere Leistungsnachweise (z. B. Referate)	
<input type="checkbox"/> Teilbewertung der erbrachten Leistung (z. B. werden alle Fehler markiert, aber nur der vorher abgesprochene und in der vorangegangenen Förderphase geübte Fehlertyp, etwa bei der Groß- und Kleinschreibung, wird bewertet)	
<input type="checkbox"/> Schreiben am Computer (mit Rechtschreibüberprüfung)	
<input type="checkbox"/> Zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers

Erörterung des Förderplans mit der Schülerin bzw. dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Eltern

Weiterführende Materialien und Vertiefungen





LESEN UND RECHTSCHREIBEN

Die Entwicklungsstufen beim Lesen

Lesekompetenz gilt als eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Fähigkeit, über das Lesen Informationen und Fakten zu erhalten, Texte zu erschließen und Inhalte zu vermitteln, wirkt sich entscheidend auf das Gelingen oder Scheitern schulischer Prozesse aus und hat unter Berücksichtigung der neuen Medien noch an Bedeutung gewonnen. Die Entwicklung des Leseprozesses erfolgt in Stufen, die aufeinander aufbauend verschiedene kognitive Strategien der Verarbeitung von Schrift erfassen.

Das Stufenmodell von Prof. Dr. Gerheid Scheerer-Neumann

Unter Berücksichtigung auditiver, visueller und motorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten lässt sich dabei parallel zum Schreiben die Leseentwicklung anhand des Stufenmodells von Gerheid Scheerer-Neumann beschreiben:

Die **logographemische** Strategie wird der Vorschulzeit und dem Beginn des ersten Schuljahres zugeordnet und ist gekennzeichnet durch erste Einsichten in die Laut-Buchstaben-Zuordnung sowie das ganzheitliche Erkennen von Symbolen, Wortmerkmalen und Buchstaben.

Die **alphabetische** Strategie ist geprägt durch die Graphem-Phonem-Zuordnung, die Diskrimination von Lauten und das Lesen einfacher Worte. Die Kinder lernen, Buchstaben zusammenzuziehen, und erarbeiten erste Lesefertigkeiten, die durch einen Sichtwortschatz unterstützt werden und damit das Lesen einfacher Texte ermöglichen.

Die **lexikalische** Strategie (bei Scherer-Neumann orthografische Strategie) ermöglicht es den nun fortgeschrittenen Leserinnen und Lesern, weitestgehend vollständig zu synthetisieren, sinnentnehmend zu lesen und dabei Strategien zur Texterschließung anzuwenden. Er verfügt über einen zunehmend größeren Umfang an bereits bekannten Wortteilen und Wörtern, die ihm das Erschließen und Verstehen gelesener Texte ermöglichen.

Das Stufenmodell der Entwicklung des Wortlesens von G. Scheerer-Neumann				
	Lesestrategie	Sichtwörter	Ursache für Stagnieren auf dieser Stufe	Lernangebote zur Weiterentwicklung
logographisch	1. Erkennen von Symbolen			
	2. „ganzheitliches“ logografisches Worterkennen	wenige Sichtwörter, Erkennen an visuellen Merkmalen und einzelnen Buchstaben	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende phonologische Bewusstheit • unzureichende Kenntnis von Graphem-Phonem-Korrespondenzen • kein Zugang zur Synthese 	<ul style="list-style-type: none"> • Übungen zur phonologischen Bewusstheit auf Phonem- und Silbenebene • Vermitteln und Üben von Graphem-Phonem-Korrespondenzen • Syntheseübungen mit kleinen Einheiten
	3. „ganzheitliches“ logografisches Worterkennen mit lautlichen Elementen	Fibelwörter, zunehmende Orientierung an Buchstaben		
alphabetisch	4. beginnendes Erlesen, (Kind scheitert noch an langen Wörtern und Wörtern mit Konsonantenhäufungen)	oft Erlesen bei bisherigen Sichtwörtern	<ul style="list-style-type: none"> • Probleme bei der Synthese von Konsonantenclustern • unzureichende Kenntnis von Graphem-Phonem-Korrespondenzen • fehlende/unzureichende Segmentierungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermitteln und Üben der unbekannteren Graphem-Phonem-Korrespondenzen • Üben von Wörtern mit ausgewählten Konsonantenhäufungen (br, bl, gr etc.) • Silbensegmentierung an gesprochenen und geschriebenen Wörtern
	5. vollständiges Erlesen		<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde Übung • fehlende kognitive Flexibilität • falsche oder unzureichende Segmentierungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Lesen üben mit nicht zu schwierigen Texten • Segmentierung geschriebener Wörter in Silben und Morpheme
orthografisch	6. Erlesen mit größeren funktionalen Einheiten (z.B. Silben, Morpheme, Signalgruppen, häufige Wörter), Nutzung orthografischer Strukturen	zunehmende Nutzung von Sichtwörtern (häufige Funktionswörter, Morpheme, „strukturierte“ Sichtwörter)	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Übung • mangelnde Automatisierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Segmentieren geschriebener Wörter in Silben und Morpheme • Lesen üben mit im Schwierigkeitsniveau angepassten Texten
	7. Erlesen mit größeren funktionalen Einheiten (z.B. Silben, Morpheme, Signalgruppen, häufige Wörter), Nutzung orthografischer Strukturen, automatisches wortspezifisches Worterkennen, „strukturierte“ Sichtwörter sehr wichtig			

Aus: G. Scheerer-Neumann: Das Lesen lernen (wollen). In: Grundschulunterricht, Heft 5/06, S. 20 (Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung des Oldenbourg-Verlags)

Abb. 1 Stufenmodell von Prof. Dr. Gerheid Scheerer-Neumann



Das Modell „Lesekompetenz aus didaktischer Perspektive“ von Prof. Dr. Cornelia Rosebrock und Dr. Daniel Nix

Ein erweitertes Konzept entwarfen Cornelia Rosebrock und Daniel Nix (2008) mit dem Modell von „Lesekompetenz aus didaktischer Perspektive“, das neben den verschiedenen Strategien der Lesentwicklung auch die subjektiven und sozialen Aspekte beschreibt, die den Leseprozess mitbestimmen. Dieses Mehrebenenmodell des Lesens gliedert sich in die Prozessebene, die Subjektebene und die soziale Ebene.

Die **Prozessebene** wird dabei definiert als der Bereich, der neben den grundlegenden kognitiven Vorgängen der Buchstaben-, Wort- und Satzerkennung besonders die Verknüpfung von Satzfolgen, die Sinnerfassung und die Texterschließung bis hin zum differenzierten Textsortenwissen erfasst. Die **Subjektebene** wiederum zeigt, dass ein gelingender Lernprozess von der Motivation des Lesenden mitbestimmt wird. Über den Antrieb hinaus, die einzelnen Schritte des Lernprozesses zu durchlaufen, stehen dabei die innere Beteiligung durch die Freude am Lesen sowie die Fähigkeit, auf Weltwissen zurückzugreifen, über das Gelesene zu reflektieren und ein lesebezogenes Selbstkonzept zu entwickeln, im Vordergrund. Die **soziale Ebene** wiederum als dritte Stufe des Modells beschreibt die kommunikative Dimension des Lesens. Lesen wird hier zum Medium, das Kommunikation, Information, Austausch sowie Anregung bietet und damit neben der Intensivierung des Textverstehens auch das Bedürfnis nach sozialer Teilhabe berücksichtigt.

Aus beiden Modellen lassen sich zahlreiche Wege der Leseförderung ableiten. So steht auf der grundlegenden Ebene des Lesererwerbs die Gestaltung des Erstleseunterrichtes im Vordergrund, der die im Modell von Scheerer-Neumann beschriebenen Entwicklungsstufen berücksichtigen muss. Um Schülerinnen und Schülern mit umfangreichem Unterstützungsbedarf gerecht zu werden, sollte neben geeigneten Fördermaßnahmen vor allen Dingen ausreichend Lern- und Förderzeit zur Verfügung stehen.

Auf der Subjektebene und der sozialen Ebene können der Aufbau eines Selbstkonzeptes und die Lesemotivation des Lernenden gefördert werden durch das Vorlesen in der Klasse (gemeinsame Lesenächte, Buchvorstellungen etc.) und besonders durch Lesemotivation, die geprägt wird durch Vorbilder, Familie, Schule und Peergroup (siehe Rosebrock und Nix, 2008).

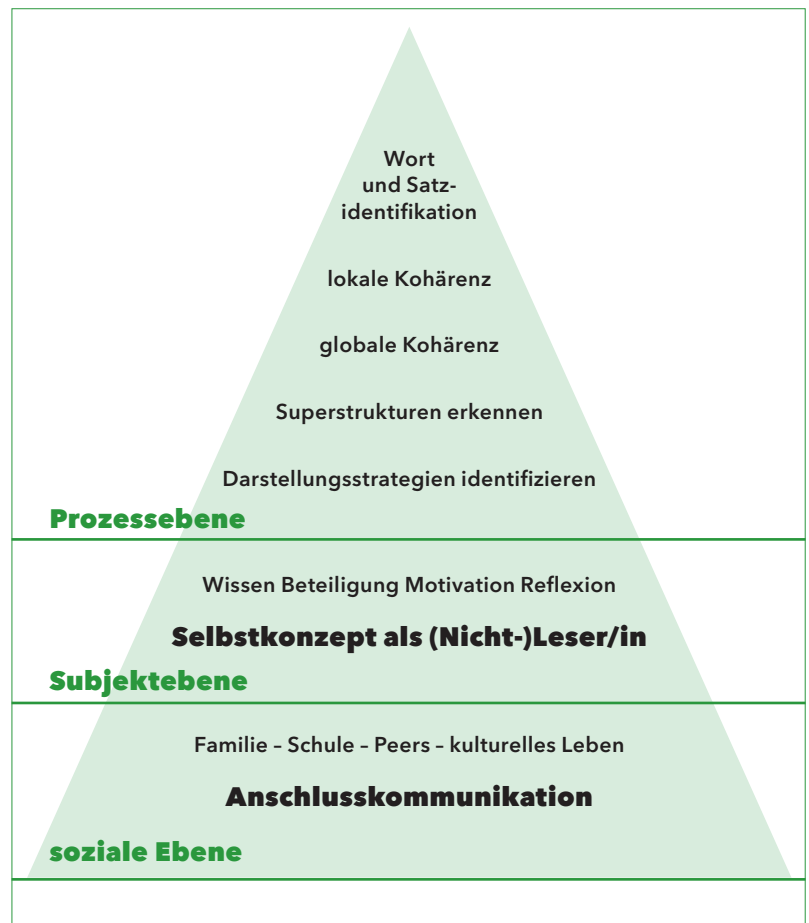


Abb. 2 Lesekompetenz aus didaktischer Perspektive



Das Prüfraster für Lesefähigkeit vom Hessischen Kultusministerium

Auf das Prüfraster für Lesefähigkeit aus der Lese-Info 6 des Hessischen Kultusministeriums soll in diesem Rahmen besonders verwiesen werden. Angelehnt an die Stufen der Leseentwicklung ermöglicht es einen differenzierten Einblick in die Lesefertigkeiten der Schülerinnen und Schüler auf der Wort-, Satz- und Textebene mit verschiedener Schwerpunktsetzung in den Bereichen Dekodierung, Wortschatz, grammatikalische Strukturen und Erfassung des Textsinns.

Die Entwicklungsstufen beim Rechtschreiben

Uta Frith hat 1985 ein Modell vorgestellt, mit dem gezeigt wird, wie sich Lernende mit logographemischen, alphabetischen und orthografischen Strategien die Schriftsprache erschließen. Darauf aufbauend haben in den letzten Jahrzehnten die Schriftsprachforscher Hans Brügelmann, Klaus B. Günther, Gudrun Spitta, Gerheid Scheerer-Neumann u. a. ihre Entwicklungsverläufe zum Lesen und Rechtschreiben entwickelt, die im Grundsatz dem Modell von Frith folgen, dieses aber erweitern und verfeinern. Die Untersuchungen der Forscher haben gezeigt, dass Kinder zwar auf verschiedenen Wegen und unterschiedlich schnell lernen, dass es aber typische Entwicklungsverläufe bei der Aneignung des Lesens und Rechtschreibens gibt. Denn Lernende erlangen zuerst die Einsicht in den Zeichencharakter der Schriftsprache, gelangen dann zum Verstehen der Phonem-Graphem-Korrespondenz, um im nächsten Schritt orthografische Regelungen zu beachten. Dies geschieht jedoch nicht starr hintereinander, sondern in einer „hierarchischen Parallelität“ (Wolfgang Eichler). Für die Rechtschreibung wie für das Lesen gilt: „Lesen entwickelt sich nicht nacheinander vom Entziffern der Buchstaben über das Wortbild-Erkennen zum Textverständnis, sondern über einen Aus- und Umbau verschiedener Strategien nebeneinander.“ (Hans Brügelmann).

Die Schreibentwicklungstabelle von Dr. Falko Peschel

Die Schreibentwicklungstabelle von Falko Peschel stammt aus dessen Handreichung zum „Sprachforscher: Rechtschreiben“ (wobei den ersten beiden Stufen die logographemische Strategie, der dritten und vierten Stufe die alphabetische Strategie sowie der fünften und sechsten Stufe die orthografisch-morphematische Strategie zuzuordnen ist). Die Schreibentwicklungstabelle war und ist wichtig, um bei Kindern und Jugendlichen einschätzen zu können, was es bedeutet, wenn jemand „MTR“ oder „MUTA“ für „Mutter“ schreibt. Es verdeutlicht, dass das nicht nur „Fehler“ sind, sondern dass die Fehlschreibung Auskunft gibt über das Können des Lernenden, an dem angeknüpft werden muss. Vor allen Dingen sind es keine „typischen Legastheniker-Fehler“, denn die gibt es nicht. Auf einer bestimmten Stufe der Entwicklung haben alle Lernenden Buchstaben verdreht oder ausgelassen, „laufn“ und „Farat“ geschrieben. Die Stufen 5 und 6 in der Tabelle von Peschel enthalten im Grunde die Inhalte des Rechtschreibunterrichts ab der zweiten Jahrgangsstufe bis - bei besonderen Schwierigkeiten - weit hinauf in die Sekundarstufe. Um die Ausgangslage für das weitere Lernen zu ermitteln, um mit den Schülerinnen und Schülern Rechtschreibstrategien entwickeln zu können, um die sich an die Diagnose anschließende, individuell ausgerichtete Förderung zu planen, haben verschiedene Autoren von Fördermaterialien diese Stufen aufgefächert. So sind zahlreiche Diagnosebögen und Lernentwicklungstabellen entstanden.



Stufe	Kennzeichen	Beispiele
1 – Vorkommunikative Aktivitäten: Kritzeln	Spuren mit Schreibgeräten und malen von Kritzeln.	
2 – Vorphonetisches Stadium: „Abmalen“ statt Schreiben	Erste Buchstabenformen, meist Großbuchstaben Es werden beliebige Buchstaben für ein „Wort“ gewählt oder Wörter werden auswendig „gemalt“, es erfolgt kein Lautbezug der Buchstaben.	A O S T E F F I
3 – Halbphonetisches Stadium: Anlaut- und Skelettschreibung	Erste Vorstellung davon, dass Buchstaben Laute eines Wortes abbilden. Zuerst meist Anlautabbildung, Weiterentwicklung zur Skelettschreibweise: Buchstaben bekommen eine Funktion, stehen für die prägnanten Laute.	DN Dino MTR Mutter
4 – Phonetische Phase: Lautgetreues Schreiben	Lautgetreues Schreiben: Die Lautstruktur des Wortes wird weitgehend verschriftet – und zwar meist so, wie das Kind das Wort <i>selbst</i> verlangsamt <i>ausspricht!</i> Rechtschreibmuster spielen noch keine Rolle. Wortgrenzen werden sicherer.	MUTA Mutter BALT BEN ECK ER OS Bald bin ich groß
5 – Phonetische Umschrift mit Rechtschreibmustern: Generalisierendes Schreiben	Orthographische Gesetzmäßigkeiten ergänzen das lautgetreue Schreiben. Silben erhalten immer öfter auch Vokale, nasale Konsonanten werden berücksichtigt, auslautendes -en und -er erhalten ihr „e“. Wahrnehmbare, aber für das Schreiben irrelevante Laute werden weggelassen. Neue Schreibstrategien werden übergeneralisiert.	Aus lafn wird laufen Aus Muta wird Mutter Und aus Kola folglicher Weise dann Coler
6 – Übergang zur entwickelten Rechtschreibfähigkeit: Rechtschriftliches Schreiben	Grundlegende Kenntnisse unseres Rechtsschreibsystems sind verankert. Wortaufbau (Morpheme, Wortfamilienprinzip), Vor- und Nachsilben und zusammengesetzte Wörter werden in immer größerem Ausmaß beherrscht. Die Fähigkeit, Dehnungs- und Dopplungszeichen korrekt zu gebrauchen, nimmt zu. Zur akustischen tritt die visuelle Korrekturhilfe.	Aus ferker wird Verkehr Aus salzich wird salzig Und aus Farad vielleicht sogar schon Fahrrad


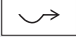

Abb. 3 Schreibentwicklungstabelle von Dr. Falko Peschel

Exemplarisch soll auf drei „Diagnose-Bögen“ verwiesen werden, die sich in der Praxis auch für den differenzierenden Unterricht in heterogenen Lerngruppen bewährt haben. Gemeinsam ist den Tabellen, dass sie auf den oben genannten Entwicklungsstufen basieren, also vom alphabetischen und orthografischen System der Rechtschreibung ausgehen, auf die Regelmäßigkeit der Rechtschreibung bauen und mit jeder Lernfeststellung eine Förderung verbinden. Wobei es sicher sinnvoll ist, von „Kann-Beschreibungen“ auszugehen, denn bei der Förderung wird ja an die Inhalte angeknüpft, welche die Lernenden bereits beherrschen.



15

Fehlerdiagnose-Bogen

Fehlerdiagnose-Bogen					
Klasse:		Name:		Anzahl der Fehlerstellen:	
Fehlertyp		Problemstelle		Text 1	Text 2
Übungsstrategie    M R	Elementar-Training	Silbenbögen/ rhythmisch schreiben	fehlende Verdopplung bei tt mm ll nn ss ff ck tz bei weiteren Doppelkonsonanten (bb, gg, dd, ...)		
			falsche Verdopplung bei offenen Silben: ä é ê ë ü ä ö ü äu ei eu		
		Laut-Buchstaben- Zuordnung	fehlende/hinzugefügte/verdrehte Buchstaben		
			fehlende Oberzeichen		
		weilerschwingen/ Auslaut verlängern	d/t g/k b/p ... Auslautkonsonant einfach oder verdoppelt? (z. B. stum oder stumm?) Auslautkonsonant vor -t/-te ...		
Ableiten/ Wortstamm suchen	e/ä eu/äu gs/ks ...				
Merkwort-Training M	Merkwort-Training	h-Wörter	h (fehlt) / (zu viel)		
		f-Laute	f/v/pf/ph		
		s-Laute	s/B/ss		
		schwierige Anlaute	z. B. Br/Pr Dr/Tr Gl/Kl Sp St Qu		
		seltene Konsonanten	dt qu chs/ks/x ...		
		Doppelvokale	aa ee oo		
		seltene Vokale	ai y		
		Fremdwörter			
Regel-Training R	Regel-Training	groß/klein			
		zusammen/ getrennt			
		das/dass			
		Kasus-Endungen			
		Zeichensetzung			
Sonstiges/ Auffälligkeiten					

© Schöningh
978-3-14-025210-2

Abb. 4 Fehlerdiagnose-Bogen

Der „Fehlerdiagnose-Bogen“ von Ulrich Horch-Enzian

Der „Fehlerdiagnose-Bogen“ eignet sich für die Grundschule und für die Sekundarstufe I und stammt aus dem Übungsmaterial „Individuelle Förderung bei LRS, 4.-7. Schuljahr“ (siehe Materialhinweise). Er überprüft, inwieweit die Lernenden die vier Strategien anwenden können, die im Rechtschreibunterricht vorher eingeübt wurden: Wörter in rhythmische Sprechsilben zerlegen - Wort oder Silbe verlängern - Wortstamm suchen und verlängern - Wörter merken. Allen Strategien werden Symbole zugeordnet, die Texte der Schülerinnen und Schüler können dementsprechend analysiert werden.



„Das kleine Fehlerregister“ von Prof. Dr. Sven Nickel

Diese Tabelle wurde zuletzt veröffentlicht im Alfa-Forum 50 (2002) und ist entwickelt worden für die Arbeit mit jungen Erwachsenen. Sie ist aber in allen Schulstufen einsetzbar. Die Homepage des Bundesverbands Alphabetisierung (siehe auch die Materialhinweise in dieser Handreichung) ist eine Fundgrube zur individuellen Förderung für Lehrkräfte, die in den oberen Klassen mit Jugendlichen arbeiten, die das Lesen und die Rechtschreibung nicht im vorgegebenen Tempo lernen konnten.

DAS KLEINE FEHLERREGISTER		Name, Datum	
Visuelle Fehler			
A I	Verwechslung visuell ähnlicher Grapheme	1 Raumlage (b/d/q/p, n/u, m/w, ei/ie) 2 sonstige (m/n, a/d, h/n, x/k, u/v/w, h/k, e/l)	
Phonetisch-phonologische Fehler			
B I	Nicht-lautbezogene Phonem-Graphem-Zuordnung	3 "willkürliche" Buchstaben	
IIa	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten allgemein, nicht als Auslaut	4 b/p	
		5 d/t	
		6 g/k	
		7 f/w	
		8 s/z	
IIb	Verwechslung akustisch ähnlicher Konsonanten dialektal / umgangssprachlich	9 m/n	
		10 r/ch	
		11 ch/sch	
IIIa	Fehler bei Konsonantenhäufungen	12 sonstige (regional versch.)	
		13 alle (am Wortanfang, -mitte, -ende) 14 scht/schp statt st/sp	
IIIb	Fehler bei speziellen Konsonantenverbindungen	15 ng, nk	
		16 qu	
		17 pf	
IV	Verwechslung akustisch ähnlicher Vokale	18 lange Vokale	
		19 kurze Vokale	
V	Fehler in der Wortdurchgliederung	20 Auslassungen	
		21 Hinzufügungen	
		22 Vertauschungen	
Regelfehler & Ausnahmeschreibungen			
C I	Ableitungsfehler	23 Auslautverhärtungen und -erweichungen	
		24 Verschriftung von e/ä, eu/äu	
II	Dehnungsfehler	25 Dehnungs-h zu viel	
		26 Dehnungs-h fehlt	
		27 doppelter Vokal zu viel	
		28 doppelter Vokal fehlt	
		29 i/ih/ieh statt ie	
		30 ie statt i/ih/ieh	
III	Schärfungsfehler	31 Konsonanten zu viel	
		32 Konsonanten zu wenig	
IV	Schreibung der S-Laute	33 alle	
V	Merkwörter	34 f/v	
		35 x/ks/chs	
		36 sonstige Merkwörter	
IV	Groß- und Kleinschreibung	37 falsch groß 38 falsch klein	
Grammatikalische Fehler			
D I	Segmentierungen	39 häufige Morpheme (incl. Affixe) falsch	
II	Artikel (außer Kasusunterscheidung)	40 Artikel falsch	
III	Kasus / Flexionsendungen	41 Akkusativ	
		42 Dativ	
		43 Genitiv	
IV	Konjunktionen	44 das/daß, das/dass	
VI	Zusammen- und Getrennschreibung	45 falsch getrennt	
		46 falsch zusammen	

© Bundesverband Alphabetisierung e.V., 1998, Zusammenstellung: Sven Nickel

Abb. 5 Das kleine Fehlerregister



Lesen und Rechtschreiben - Diagnose und Förderung

Material- und Literaturhinweise

Als weiterer Schritt des Schriftspracherwerbs werden Diagnose- und Fördermaterialien aufgeführt, die sich an den Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb orientieren. Sie sollen nicht nur den Lernstand feststellen, sondern auch auf eine sich anschließende Förderung hinweisen. Des Weiteren soll das Diagnoseinstrument für die Kolleginnen und Kollegen unkompliziert durchführbar und in den meisten Fällen zumindest in einer Kleingruppe einsetzbar sein. Unabhängig davon ist stets zu beachten: Das Ergebnis einer Lese- und Rechtschreibdiagnose stellt immer nur eine Momentaufnahme dar und kann deshalb nicht der einzige Ausgangspunkt für die individuelle Förderung sein. Die im § 38 Abs. 1 der Verordnung VOGSV aufgeführten weiteren Beobachtungskriterien (Motivation, Lernverhalten usw.) müssen mit einbezogen werden. Gemeinsam mit den Lernenden zu entwickelnde Zielvereinbarungen sind unerlässlich.

Die Schülerinnen und Schüler werden sowohl in der „besonderen Lerngruppe“ (§ 39 Abs. 2) als auch im Klassenunterricht durch Binnendifferenzierung individuell gefördert. Damit dies gelingen kann, benötigen die Lehrkräfte Fördermaterialien, die es ihnen ermöglichen, den Unterricht differenziert zu gestalten. Besonders eignet sich Material, das klar strukturiert, möglichst selbsterklärend sowie auf Wiederholungsmöglichkeiten hin angelegt und somit in der heterogenen Lerngruppe einsetzbar ist (z. B. Karteien, Mappen und Arbeitshefte zu Themen-, Übungs- und Förderschwerpunkten). In der folgenden Auswahl wurden daher keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Bei den Hinweisen zu den Förder- und Diagnosematerialien sind auch Internetadressen angegeben, die unter anderem auf den Verband „Alphabetisierung und Grundbildung“ verweisen. Das mag auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich erscheinen, doch die im Frühjahr 2011 veröffentlichte „leo.-Level-One Studie“, durchgeführt von Professorinnen der Universität Hamburg, belegt die Zahl von 7,5 Millionen funktionalen Analphabetinnen und Analphabeten in Deutschland (nähere Informationen unter <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/>). Das bedeutet, dass Lernende und Lehrende schon während der Schulzeit mit dem Problem des drohenden funktionalen Analphabetismus konfrontiert sind. Die Schulbuchverlage sind bis auf vereinzelte Ausnahmen nicht auf dieses Problem eingestellt und bieten fast kein Lernmaterial für die höheren Klassen. Der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung hat Materialien für Erwachsene und angehende Erwachsene entwickelt, die für die Schule verwendbar und unter den angegebenen Adressen zu finden sind. Anschließend an die jeweiligen Bereiche Lesen und Rechtschreiben finden sich weitere Literaturhinweise, die sich an den Entwicklungsstufen des Lesens und Rechtschreibens orientieren.

Lesen - Diagnose (Grundschule und Sekundarstufe I)

Grundschule

Lenhard, Wolfgang et al. (2006): ELFE 1-6. Ein Leseverständnistest für Erst- bis Sechstklässler. Hogrefe: Göttingen.

Mayringer, Heinz et al. (2003-2008): Salzburger Lesescreening 1-4. Huber: Bern.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM).

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (2010): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. LISUM: Berlin, Brandenburg. (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

Petermann, Franz et al. (2013): ZLT-II Zürcher Lesetest-II, 2. Auflage. Huber: Bern.



Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (2010): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. LISUM: Berlin, Brandenburg. (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

Lenhard, Wolfgang et al. (2006): ELFE 1-6. Ein Leseverständnistest für Erst- bis Sechstklässler. Hogrefe: Göttingen.

Mayringer, Heinz et al. (2003-2008): Salzburger Lesescreening 5-8. Huber: Bern.

Petermann, Franz et al. (2013): ZLT-II Zürcher Lesetest-II, 2. Auflage. Huber: Bern.

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

Schneider, Wolfgang et al. (2007): Lesegeschwindigkeits- und -verständnistests. Hogrefe: Göttingen.

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Backhaus, Axel et al. (2011): Was ist Sache? Ein Übungs- und Diagnoseheft für den Umgang mit Sachtexten. Handreichungen. Universität Siegen: Siegen.

Backhaus, Axel (2011): Lesen und Schreiben: Ein Aufgabenset für die dialogische Aufgabendiagnostik in der Alphabetisierung. In: *Alphaforum* 76, S. 21-23.

Grotlüschen, Anke (Hrsg.) (2010): lea.-Diagnose Literalitätsentwicklung von Arbeitskräften. Waxmann: Münster.

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017): Alphabetisierung und Grundbildung in Hessen. Wiesbaden. (Online-Fassung unter www.kultusministerium.hessen.de)

Rechtschreibung, phonologische Bewusstheit, Anfangsunterricht - Diagnose (Grundschule und Sekundarstufe I)

a. Phonologische Bewusstheit und Anfangsunterricht

Barth, Karlheinz et al. (2014): Gruppentest zur Früherkennung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten. Phonologische Bewusstheit bei Kindergartenkindern und Schulanfängern (PB-LRS). 3. Auflage. Reinhardt: München.

Dehn, Mechthild (2013): Zeit für die Schrift. Cornelsen: Berlin.

Forster, Maria et al. (2002): Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb. Leichter lesen und schreiben lernen mit der Hexe Susi. Übungen und Spiele zur Förderung der phonologischen Bewusstheit. Auer: Donauwörth.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (2010): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 1. Schülerhefte und Lehrerhefte. LISUM: Berlin, Brandenburg. (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

Martschinke, Sabine et al. (2002): Diagnose und Förderung im Schriftspracherwerb. Der Rundgang durch Hörhausen. Erhebungsverfahren zur phonologischen Bewusstheit. Auer: Donauwörth.

Stock, Claudia et al. (2003): Basiskompetenz für Lese- und Rechtschreibleistungen (BAKO 1-4). Ein Test zur phonologischen Bewusstheit für 1.-4.Klassen. Hogrefe: Göttingen.



b. Rechtschreiben

Grundschule

Hessisches Kultusministerium (2016/2017): Schreiben entwickeln - Gedanken gestalten. Schrift, Schreiben, Schriftlichkeit - Grundlagen im Kompetenzbereich Schreiben in der Grundschule. Schreibinfos 1 bis 6.

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (2010): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 2-5. Schülerhefte und Lehrerhefte. LISUM: Berlin, Brandenburg. (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

May, Peter (2012): Hamburger Schreibprobe 1-4. Vpm: Dortmund.

Schneider, Wolfgang et al. (2008): DERET 1-2 + Deutscher Rechtschreibtest für das erste und zweite Schuljahr. Hogrefe: Göttingen.

Schneider, Wolfgang et al. (2008): DERET 3-4 + Deutscher Rechtschreibtest für das dritte und vierte Schuljahr. Hogrefe: Göttingen.

Schönweiss, Friedrich (2005): MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. Interaktive Förderdiagnostik mit dem Lernserver. (www.lernserver.de).

Winzen, Herrmann (2005): Orthografikus. Bände 1-3. (Förderdiagnose im Begleitheft). 2. Auflage. Finken: Oberursel.

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) (2010): Individuelle Lernstandsanalysen ILeA 5. Schülerhefte und Lehrerhefte. LISUM: Berlin, Brandenburg. (www.lisum.berlin-brandenburg.de).

May, Peter (2012): Hamburger Schreibprobe 5-9. Vpm: Dortmund.

Schönweiss, Friedrich (2005): MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. (www.lernserver.de).

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

May, Peter (2012): Hamburger Schreibprobe 5-9. Vpm: Dortmund.

Schönweiss, Friedrich (2005): MRA Münsteraner Rechtschreibanalyse. (www.lernserver.de).

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Nickel, Sven et al. (2011): Selbsteinschätzungsbögen zum Schreiben. Stufe 1-5.

Online-Fassung: <http://abc-projekt.de/seb/>.

Lesen - Förderung⁵ (Grundschule und Sekundarstufe I)

Es gibt für die hessischen Schulen sogenannte Hessenlizenzen für verschiedene Computerprogramme, die sich sinnvoll für die Förderung beim Lesen einsetzen lassen (z. B. die Programme Budenberg, Lesewelt, Lernwerkstatt). Alle verfügbaren Lizenzen finden Sie unter: <http://medien.bildung.hessen.de/liz/>. Viele Schulbuchverlage haben verschiedene und differenzierte Materialien zur Leseförderung herausgegeben, zum Teil abgestimmt auf die Inhalte der jeweiligen Lehrwerke. Im Folgenden geben wir zu den oben genannten Auswahlkriterien einige Hinweise auf von Lehrwerken unabhängiges Material.

⁵ Zur Begründung der Literatúrauswahl siehe Seite 70.



Grundschule

- Bartnitzky, Horst et al. (2007): Fördermaterial Lesen 1-4. Klett: Stuttgart.*
- Brinkmann, Erika et al. (2010): Ideen-Kiste I. Unterrichtsideen zum Lesen und Schreiben lernen. Vpm: Dortmund.*
- Fimmen-Marquardt, Margarethe et al. (2001): Logico. Lesen lernen ab 1. Schuljahr. Kartei. Finken: Oberursel.*
- Gerwalin, Vera (2010): CopyMap Lesen. Leseaufgaben zu den Grundlagen des Lesenlernens. (1./2. Schuljahr). LingoPlay: Köln*
- Kortmann, Susanne (2006): Leseschritte 1/2. Finken: Oberursel.*
- Kortmann, Susanne (2006): Leseschritte 2/3. Finken: Oberursel.*
- Kruse, Gerd et al. (2010): Lesen. Das Training, 2.-3. Schuljahr. Vpm: Dortmund.*
- Lesehefte, verschiedene Schwierigkeitsgrade: www lesebaum.de.
- Renk, Günter (2013): JoJo, Vorbeugen und fördern mit FRESCH. Kopiervorlagen. Cornelsen: Berlin.*
- Tacke, Gero (2010): Flüssig lesen lernen. 1./2./3. Jahrgangsstufe. Ein Leseprogramm für den differenzierenden Unterricht, für Förderkurse und für die Freiarbeit. Klett, Auer: Donauwörth.*
- Thüler, Ursula (2010): Lesen und Verstehen. Schubi: Schaffhausen.*

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

- Bertschi-Kaufmann, Andrea et al. (2008): Lesen. Das Training. Stufe 1 ab Klasse 5, 2. Auflage. Lernbuchverlag: Seelze.*
- Boyke, Katrin et al. (2012): Gezielt fördern. Lesetraining 5./6. Schuljahr. Lesen üben, Texte verstehen. Cornelsen: Berlin.*
- Druschky, Petra. et al. (2010): Lernbuch: Lesen 5+6. Texte bearbeiten - verstehen - nutzen Ernst Klett: Stuttgart.*
- Fimmen-Marquardt, Margarethe et al. (2001): Logico. Lieber lesen ab dem 5. Schuljahr. Kartei. Finken: Oberursel.*
- Fischer, Ute (2012): Leseförderung nach Kompetenzstufen. Differenzierte Materialien für die Klassen 5 und 6. Auer: Donauwörth.*

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

- Bertschi-Kaufmann, Andrea et al. (2008): Lesen. Das Training. Stufe 2. Ab Klasse 7. Lernbuchverlag: Seelze.*
- Cornelsen Verlag (Hrsg.) (2010): Fördermaterialien Deutsch. Cornelsen: Berlin.*
- Horch-Enzian, Ulrich (2008): Individuelle Förderung bei LRS. Schöningh: Paderborn.*
- Riecke-Baulecke, Thomas (2009): Lesen macht stark. Cornelsen: Berlin.*
- Robben, Christiane et al. (2010): Gezielt fördern, Lesetraining. Cornelsen: Berlin.*

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabet(inn)en

- Bundesministerium für Bildung und Forschung und Deutscher Volkshochschulverband (Hrsg.): Lernportal www.ich-will-lernen.de.*
- Bundesverband Alphabetisierung (Hrsg.): a³-Themenheftreihe. Die Themenhefte und die entsprechenden Lehrerhandreichungen sind kostenlos und ausschließlich online als PDF-Dateien abrufbar unter: <http://www.alphabetisierung.de/service/downloads/unterricht.html>.*
- Bundesverband Alphabetisierung (Hrsg.): Leicht lesbare Texte. <http://www.alphabetisierung.de/shop/produkte/leicht-lesbare-texte.html>.*



Rechtschreibung - Förderung (Grundschule und Sekundarstufe I)

Rechtschreiben

Grundschule

Balhorn, Heiko et al. (2010): Wortlistentraining WLT 1-6. Vpm: Dortmund.

Berger, Nicole et. al. (2009): Wort - Würzburger orthografisches Training, Bände 1-2. Cornelsen: Berlin.

Leßmann, Beate (2007): Rechtschreibbox für die Grundschule 1-3 (jeweils mit Begleitheft). Dieck: Heinsberg.

Rinderle, Bettina et al. (2009): FRESCH - Freiburger Rechtschreibschule. AOL: Buxtehude.

Schönweiss, Friedrich und Team (2006): Fördermappen 1-7. Auer: Donauwörth.

Tacke, Gero (2008): Das 10-Minuten-Rechtschreibtraining. Programm zur Steigerung der Rechtschreibkompetenz ab Klasse 3. Übungsheft und Rechtschreibkartei. Auer: Donauwörth.

Winzen, Herrmann (2005): Orthografikus, Bände 1-3. 2. Auflage. Finken: Oberursel.

Sekundarstufe I, 5./6. Schuljahr

Balhorn, Heiko et al. (2009): Denkwege in die Rechtschreibung 4-5, 5-6. Vpm: Dortmund.

Balhorn, Heiko et al. (2010): Wortlistentraining WLT 1-6. Vpm: Dortmund.

Horch-Enzian, Ulrich (2008): Individuelle Förderung bei LRS. Schöningh: Paderborn.

Leßmann, Beate (2007): Rechtschreibbox für die Sekundarstufe. Dieck: Heinsberg.

Rinderle, Bettina et al. (2009): FRESCH - Freiburger Rechtschreibschule. AOL: Buxtehude.

Schönweiss, Petra et al. (2006): Rechtschreibung verstehen und üben. Der Lehrgang für die Klassen 5 und 6. Themenhefte 1-9. (www.lernserver.de).

Sekundarstufe I, ab 7. Schuljahr

Cornelsen Verlag (Hrsg.) (2010): Fördermaterialien Deutsch. Cornelsen: Berlin.

Horch-Enzian, Ulrich (2008): Individuelle Förderung bei LRS. Schöningh: Paderborn.

Jacobs, August Bernhard (2008): Abschreiben erwünscht 7/8. Cornelsen: Berlin.

Jacobs, August Bernhard (2008): Abschreiben erwünscht 9/10. Cornelsen: Berlin.

Schönweiss, Friedrich (2013): Fördersequenzen. Der Lehrgang für Jugendliche und junge Erwachsene. Bände 1-5. Lernserver-Institut: Münster. (www.lernserver.de).

Jugendliche, junge Erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten

Bundesministerium für Bildung und Forschung und Deutscher Volkshochschulverband (Hrsg.): Lernportal www.ich-will-lernen.de.

Jäger, Anjuscha (Hrsg.) (2013): lea.-Lernmaterialien. Literalitätsentwicklung von Arbeitskräften. Waxmann: Münster.

Bundesverband Alphabetisierung (Hrsg.): 1300 wichtige Wörter. <http://www.alphabetisierung.de/shop/produkte>.



Lesen und Rechtschreiben - Literaturhinweise⁶

- Angst, Gerhard u. Dehn, Mechthild (2009):* Rechtschreibung und Rechtschreibunterricht, Handbuch. Klett: Stuttgart.
- Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2011): Pro Lesen. Auf dem Weg zur Leseschule - Leseförderung in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern. Auer Verlag: Donauwörth.
- Bertschi-Kaufmann, Andrea (2006):* Das Lesen anregen, fördern, begleiten. Kallmeyer: Seelze.
- Bertschi-Kaufmann, Andrea (2007):* Lesekompetenz, Leseleistungen, Leseförderung (mit CD). Klett: Seelze.
- Dehn, Mechthild (2013):* Zeit für die Schrift. Cornelsen/Scriptor: Berlin.
- Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2007):* Texte erschließen - Welten eröffnen. Leseordner Wiesbaden. (Online-Fassung unter www.kultusministerium.hessen.de)
- Philipp, Maik; Schilcher, Anita (Hrsg.) (2012):* Selbstreguliertes Lesen. Ein Überblick über wirksame Leseförderansätze. Seelze-Velber: Klett/Kallmeyer.
- Pieper, Irene et al. (2004):* Lesesozialisation in schriftfernen Lesewelten. Lektüre und Mediengebrauch von Hauptschülern. Juventa: Weinheim.
- Rosenbrock, Cornelia et al. (2011):* Grundlagen der Lesedidaktik. Schneider: Hohengehren.
- Rosenbrock, Cornelia et al. (2011):* Leseflüssigkeit fördern. Seelze-Velber: Klett/Kallmeyer.
- Sasse, Ada et al. (2005):* Lesen lehren. Deutsche Gesellschaft für Lesen und Schreiben: Berlin.
- Sträuli-Arslan, Barbara (2007):* Leseknick - Lesekick. Leseförderung in vielsprachigen Schulen. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich: Zürich.
- Wedel-Wolff, Annegret von (2003):* Üben im Rechtschreibunterricht. Systematische Vorschläge für die Klassen 1 bis 4. Westermann: Braunschweig.

⁶ Zur Begründung der Literatúrauswahl siehe Seite 70.



RECHNEN

Die Entwicklungsstufen beim Rechnen

So wie Kinder das Lesen und Schreiben in Stufen erlernen, so wird auch das Rechnen in Entwicklungsstufen erworben. Die Kompetenzen in den einzelnen Entwicklungsstufen bauen aufeinander auf.

Das hier vorgestellte Modell zur mathematischen Kompetenzentwicklung (siehe Abb. 6) beruht auf einem Konzept von Fuson (1988) und Resnick (1983) und wurde von Gerlach et al. in etwas modifizierter Form empirisch bestätigt. Das Modell gliedert sich in fünf qualitativ unterschiedliche Entwicklungsstufen und kann wie folgt beschrieben werden:

Stufe 1

Bereits Säuglinge können mit ca. einem halben Jahr Mengenveränderungen im Zahlenraum von eins bis drei wahrnehmen. Wenn Kinder sprechen können, erlernen sie beispielsweise durch Reime oder entsprechende Bilderbücher die Zahlwortreihe, ohne allerdings ein Zahl-

verständnis damit zu verknüpfen. Im Laufe der Zeit entwickeln Kinder ein Verständnis dafür, dass die Zahlen in einer ganz bestimmten Reihenfolge angeordnet sind (Seriationsverständnis). Allerdings bleiben die Zahlwörter auf dieser Stufe Bestandteile einer Lautsequenz ohne numerische Bedeutung, d. h., diese Kenntnis kann noch nicht dazu eingesetzt werden, um Gegenstände zu zählen. Wenn Gegenstände mengenmäßig miteinander verglichen werden sollen, erfolgt dies über eine Eins-zu-eins-Zuordnung. Dabei sind Mengen gleich, wenn jedem Gegenstand ein anderer Gegenstand zugeordnet werden kann und entsprechend unterschiedlich, wenn bei der Eins-zu-eins-Zuordnung noch Gegenstände übrig bleiben. Die Reihenbildung und die Fähigkeit, Mengen unspezifisch miteinander zu vergleichen, sind Kompetenzen, die das Rechnenlernen vorbereiten.

Stufe 2

Im Alter von etwa vier bis fünf Jahren lernen die Kinder, jedes Zahlwort einem Gegenstand zuzuordnen (unterstützend tippen oder zeigen sie während des Zählens häufig mit dem Finger auf den Gegenstand), wodurch eine Eins-zu-eins-Zuordnung zwischen Zählobjekt und Zahlwort hergestellt wird. Das Kombinieren der Kenntnis der Zahlwortreihe mit der Fähigkeit, Gegenstände zu vergleichen, führt zu einer neuen Qualität. Nach Resnick (1983) entsteht in der Vorstellung eine Art Zahlenstrahl. Der Zahlenstrahl wird auf dieser Stufe rein ordinal verstanden. Die Kinder erfassen jetzt, wie die Zahlwortreihe aufgebaut ist. Dieses Wissen wird später weiter differenziert. Bei manchen Kindern wird auch das Rückwärtszählen bereits angebahnt.

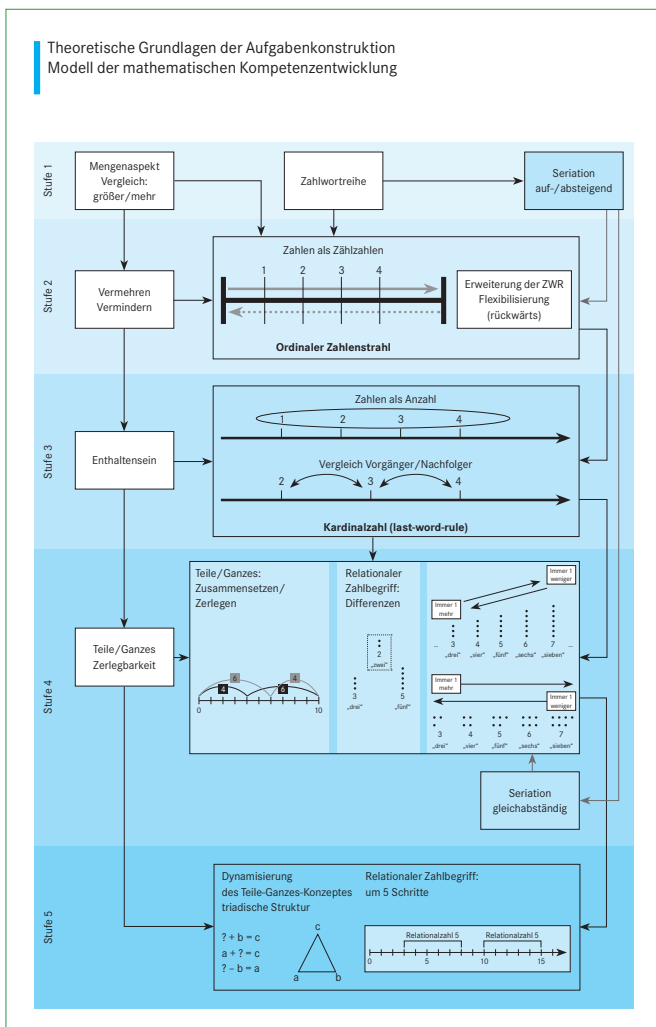


Abb. 6 Modell zur mathematischen Kompetenzentwicklung



Im Stufenmodell wird veranschaulicht, was Kinder auf dieser Stufe schon können:

Sie wissen,

- dass die Zahlwortreihe eine feste Abfolge hat,
- dass auf jede Zahl eine bestimmte Nachfolgerzahl folgt,
- dass diese Zahl größer ist (aber nicht im Sinne ihrer Mächtigkeit, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Position in der Zahlwortreihe).

Auch das Verständnis der quantitativen Begriffe mehr oder weniger wird durch das Hinzufügen von Gegenständen (Vermehren) oder das Wegnehmen von Gegenständen (Vermindern) auf dieser Stufe ausgebildet. Die Kinder sind dadurch bereits in der Lage, kleine Rechenoperationen zu lösen.

Stufe 3

Auf dieser Stufe entwickeln die Kinder ein Mengenverständnis. Das bedeutet, dass sie die Zahlen nicht länger als Positionen auf dem Zahlenstrahl verstehen, sondern erkennen, dass Zahlen für die Anzahl der in ihnen enthaltenen Objekte stehen; z. B. sind in der Zahl 6 die Zahlen 5, 4, 3, 2 und 1 enthalten. Allein aus dem lauten Zählen der Kinder lässt sich nicht ableiten, dass sie ein kardinales Verständnis entwickelt haben. Um das zu überprüfen, ist es wichtig, die Kinder nach dem Zählen zu fragen, wie viele es sind. Kinder, die ein Kardinalzahlverständnis erworben haben,

- müssen beim Zählen oder Addieren nicht mehr bei der Zahl 1 anfangen, sondern können von der mit der Kardinalzahl bezeichneten Menge an weiterzählen und
- können erste effektive, nicht rein zählende Rechenstrategien anwenden.

Stufe 4

Auf jeder Stufe wird das Wissen der Kinder vielschichtiger und vernetzter. Auf der vierten Stufe lernen sie, dass Zahlen jeweils ihre Vorgängerszahlen enthalten. Das bedeutet, dass Zahlen aus anderen Zahlen zusammengesetzt sind. Sie können also zerlegt und wieder zusammengesetzt werden, ohne dass sich die Mächtigkeit ändert. Man spricht hier auch vom Teile-Ganzes-Prinzip. Differenzierte Aufgabenformate wie „Gib mir 6 Gummibärchen, 2 davon sollen rot sein.“ werden auf dieser Stufe lösbar. Außerdem kommt das Kind zu der Einsicht, dass die Mächtigkeit der Menge jeweils um 1 ansteigt. Lautet die Aufgabe $4 + 3$, so kann das Kind vom ersten Summanden zählend um 3 weiter zählend rechnen. Die Kinder haben verstanden, dass die Zahl 3 zu jeder beliebigen Startzahl hinzugezählt werden kann. Mit der Zeit entwickelt das Kind neben dem ordinalen und dem kardinalen Zahlenbegriff auch den relationalen Zahlenbegriff. Das bedeutet, dass z. B. die Zahl 4 auf dem Zahlenstrahl von 0 bis 4 oder von 3 bis 7 oder von 10 bis 14 usw. bestimmt werden kann. Diese relationalen Kenntnisse lassen sich daran erkennen, dass Kinder Differenzen zwischen zwei Mengen exakt bestimmen können.

Stufe 5

Auf der fünften Stufe wird das Teile-Ganzes-Prinzip weiter verinnerlicht. Dadurch wird ein nicht schematischer Umgang mit mathematischen Anforderungen möglich, wie zum Beispiel:

- komplexere Aufgabenstrukturen erkennen und lösen - insbesondere der flexible Umgang mit Platzhalteraufgaben,
- das Kommutativgesetz anwenden,
- Zerlegungsstrategien nutzen,
- effektivere Lösungswege finden,
- eine Einsicht in die Struktur der Aufgaben erlangen,
- die Umkehrbarkeit von Additions- und Subtraktionsaufgaben erkennen.

Die Teilkompetenzen einer Stufe werden Schritt für Schritt und über einen längeren Zeitraum erworben.



Rechnen - Diagnose und Förderung

Material- und Literaturhinweise

Die im Folgenden aufgeführten Diagnosematerialien sind so konzipiert, dass sowohl Vorläuferfertigkeiten zum Rechnenlernen als auch die Rechenfertigkeiten diagnostiziert werden. Die Tests orientieren sich in der Regel am Rahmenlehrplan und den Bildungsstandards. Bei der Auswahl ist darauf geachtet worden, dass sie anwendungsfreundlich und in einer überschaubaren Zeit durchführbar sind. Das Material ist klar strukturiert, möglichst selbsterklärend, auf Wiederholungsmöglichkeiten angelegt und somit in heterogenen Lerngruppen einsetzbar. In dieser Auswahl sind keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Im Rechnen werden reine Diagnose- oder reine Fördermaterialien angeboten. Es gibt aber auch Materialpakete, die ein Diagnosematerial mit einem dazu entsprechenden Fördermaterial enthalten.

Einige computergestützte Diagnoseinstrumente erlauben die zeitgleiche Testung einer ganzen Klasse. Diese Ergebnisse liefern Indizien, die bei einzelnen Schülerinnen und Schülern ggfs. für eine weitere Einzeltestung sprechen. Unerlässlich für die Diagnose ist jedoch eine nachgeschaltete Überprüfung in Einzelsituationen, um die bisherigen punktuellen Ergebnisse zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal zu validieren und darüber hinaus Einblicke in die Denkstrategien der Schülerinnen und Schüler zu erhalten. Erst wenn deutlich wird, an welcher Stelle im Rechenprozess die angewendete Strategie nicht mehr zielführend ist, kann das Kind individuell gefördert werden. Hierzu reicht eine primär quantitative Testung, wie sie in einem standardisierten Test durchgeführt wird, bei Weitem nicht aus.

In der Materialliste sind trotzdem standardisierte Testverfahren aufgeführt, weil sie gute Aufgabenformate enthalten und diese auch informell genutzt werden können.

Um das individuelle Profil der Leistungsschwierigkeiten genau bestimmen zu können, reicht es nicht aus, festzustellen, dass bestimmte Aufgabenformate nicht beherrscht werden. Bei dieser ergebnisorientierten Vorgehensweise bleiben konkrete Rechentechniken und Denkstrategien im Verborgenen und verhindern eine zielgerichtete Förderung.

Anders ist das bei der Methode des „lauten Denkens“, die bei informellen Tests angewendet werden kann. Der Schüler gibt während des Rechnens Auskunft über seine Rechenwege. Durch die Beschreibung der Rechenwege lässt sich nachvollziehen, an welcher Stelle die angewendete Strategie umständlich oder falsch ist. In einer entsprechenden Förderung kann jeder Rechenfehler systematisch aufgeschlüsselt und erklärt werden. Nur so können schrittweise Fortschritte erzielt werden.

Um sich ein umfassendes Bild von der Schülerin bzw. vom Schüler machen zu können, sollten neben den rechnerischen Fähigkeiten ebenso die Leistungsmotivation, das Lern- und Arbeitsverhalten, die visuelle und auditive Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen sowie die Konzentrations- und Gedächtnisleistung überprüft werden.

Jede Lernstandsermittlung sollte immer mit den elementaren Grundlagenkenntnissen beginnen und bis hin zum aktuellen Schulstoff des Schülers berücksichtigt werden.

Bei der Überprüfung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I bedeutet dies, dass häufig bis zu den Inhalten der zweiten oder dritten Grundschulklasse zurückgegangen werden muss. Dies ist notwendig, da in der Regel davon auszugehen ist, dass die Ursache für die Rechenprobleme ihre Wurzeln bereits in unzureichenden Kompetenzen im arithmetischen Bereich (z. B. beim Zahl- und Operationsverständnis) hat.



Auch Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I haben Anspruch auf individuelle Förderung. Der Nachteilsausgleich und die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung finden hier laut Verordnung keine Anwendung mehr. Dennoch sollte mit den bestehenden Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler kompetent und verständnisvoll umgegangen werden. Nur so lässt sich die Eigenmotivation der Schüler aufrechterhalten und nur so können sie den Teufelskreis aus Misserfolgen durchbrechen.

Rechnen - Diagnose⁷

(Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Sekundarstufe-I-Schüler)

Informelle Tests

Hasenbein, Katrin (2008): Förderdiagnostik. Aus Fehlern lernen (Klasse 1 bis 4). Diesterweg Braunschweig.

Rinkens, Hans-Dieter et al. (2005): Diagnoseaufgaben Mathematik: Basisfähigkeiten. Schroedel Braunschweig.

Peter-Koop, Andrea; Wollring, Bernd (2011): Elementarmathematisches Basisinterview (EMBI), Miltenberger: Offenburg.

Standardisierte Tests

Lorenz, Jens Holger (2011): Hamburger Rechentest für Klasse 1-4. Freie Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung, Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg, MINT Referat. Druck und Bestellung: bcsNetCom GmbH: Hamburg. info@bcs-netcom.de.

Van Luit, J. E. H. et al. (2001): OTZ - Osnabrücker Test zur Zahlbegriffsentwicklung. Hogrefe Göttingen.

Rechnen - Förderung

(Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Sekundarstufe I-Schüler)

Es gibt für die hessischen Schulen sogenannte Hessenlizenzen für verschiedene Computerprogramme, die sich sinnvoll für die Förderung beim Rechnen einsetzen lassen (z. B. die Programme Budenberg, Lernwerkstatt usw.) Alle verfügbaren Lizenzen finden Sie unter <http://medien.bildung.hessen.de/liz/>.

Bobrowski, Susanne et al. (2010): Lernspiele im Mathematikunterricht. Cornelsen: Berlin.

Eidt, Henner et al. (2007): Förderheft. Denken und Rechnen 1-4. Westermann: Braunschweig. <http://www.westermann.de/aktuelles/mathematik>.

Gaidoschik, Michael (2014): Rechenschwäche verstehen - Kinder gezielt fördern. Ein Leitfaden für die Unterrichtspraxis. Persen: Hamburg.

Helwig, Monika (2008): Fördermaterial: Visuelle Wahrnehmung - Basistraining. Verlag an der Ruhr: Mülheim an der Ruhr.

Tram, Uta; Homering, Camilla et al. (2014): Fördermaterial: Visuelle Wahrnehmung, Band 2. Aufbautraining. Verlag an der Ruhr: Mülheim an der Ruhr.

Krajewski, Kristin et al. (2007): Mengen, zählen, Zahlen. Die Welt der Mathematik verstehen. Förderkonzept. Cornelsen Berlin.

Scherer, Petra (2006): Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern, Band 1: Zwanzigerraum. Persen: Hamburg.

⁷ Zur Begründung der Literatúrauswahl siehe Seite 78.



Scherer, Petra (2007): Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern, Band 3: Multiplikation und Division im Hunderterraum. Persen: Hamburg.
Scherer, Petra (2008): Produktives Lernen für Kinder mit Lernschwächen: Fördern durch Fordern, Band 2: Addition und Subtraktion im Hunderterraum. Persen: Hamburg.
Tertini, Judy (2013): Sachaufgaben strategisch lösen. Klasse 1-2. Persen: Hamburg.
Vogel, Helga (2011): Der Zehnerübergang, Aufgaben lösen mit der Zerlegungsstrategie. Bergedorfer Kopiervorlagen. Persen: Hamburg.
Zwingli, Samuel (2009): 330 Unterschiede: suchen, finden, weiterdenken. Auer: Donauwörth.

Rechnen - Diagnose und Förderung (Grundschule; die Materialien eignen sich ebenso für schwache Sekundarstufe-I-Schüler)

Bettner, Marco et al. (2009): KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 1. Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Basis: Wahrnehmung/Pränumerik. Finken: Oberursel.
Bettner, Marco et al. (2009): KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 2. Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 1 A: Zahlenraum bis 10. Finken: Oberursel.
Bettner, Marco et al. (2009): KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 3. Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 1 B: Zahlenraum bis 20. Finken: Oberursel.
Bettner, Marco et al. (2010): KOMM MIT - RECHNE MIT! Band 4. Ein Förderprogramm für rechenschwache Kinder. Stufe 2: Zahlenraum bis 100. Finken: Oberursel.
Gerlach, Maria et al. (2008): Trainingsprogramm Kalkulie. Diagnose- und Trainingsprogramm für rechenschwache Kinder. Cornelsen: Berlin.
Kaufmann, Sabine et al. (2006): Rechenstörungen. Diagnose und Förderbausteine. Kallmeyer: Seelze.
Kaufmann, Sabine; Lorenz, Jens Holger (2006): Förder-/Diagnosebox Mathe. Schroedel: Braunschweig.
Simon, Nina et al. (2009): Das Diagnose-Förder-Paket 1-4. Mildenberger: Offenburg.
Wartha, Sebastian/ Schulz, Axel (2012): Rechenproblemen vorbeugen: 2.-4. Klasse. Cornelsen.

Links

Wartha, Sebastian / Schulz, Axel (2011): Aufbau von Grundvorstellungen (nicht nur) bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen. <http://www.mathematik.tu-darmstadt.de/~herrmann/schule/grund.pdf> (12.04.2017)
Schipper, Wilhelm (2007): Förderkartei - Übungen zur Prävention von Rechenstörungen. IN: Sammelband Lese-, Schreib- und Rechenschwierigkeiten. Friedrich-Verlag. <http://www.uni-bielefeld.de/idm/serv/foerderkartei.pdf> (12.04.2017)
Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik: Projekt PIKAS. <http://pikas.dzlm.de>
Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik: Projekt KIRA - Kinder rechnen anders. <http://kira.dzlm.de>
Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik: Projekt Mathe sicher können. <http://mathe-sicher-koennen.dzml.de>
Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik: Projekt Primakom. <http://primakom.dzlm.de>
Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik: Projekt Mathe inklusiv mit PIKAS. <http://pikas-mi.dzlm.de>



Rechnen - Diagnose⁸ (Sekundarstufe I)

Informelle Tests

Katzenbach, Michael (2011): Vom Interview zur Förderung. Beispielmaterialien aus einem neuseeländischen Projekt (mit Materialanhang). In: *Mathematik 5-10*, 17, 12-15.

SINUS-Transfer Nordrhein-Westfalen (2006): Kompetenzorientierte Diagnose. Aufgaben für den Mathematikunterricht. Klett: Stuttgart.

Wartha, Sebastian et al. (2008): Wenn Üben einfach nicht hilft. Prozessorientierte Diagnostik verschleppter Probleme aus der Grundschule. In: *Mathematik lehren*, 150, 20-25.

Standardisierte Tests

Jacobs, Claus; Petermann, Franz (2005): RZD 2-6. Rechenfertigkeiten- und Zahlenverarbeitungs-Diagnostikum für die 2. bis 6. Klasse. Hogrefe: Göttingen.

Schaupp, Hubert et al. (2010): ERT 4+, Eggenberger Rechentest. Diagnostikum für Dyskalkulie für das Ende der 4. Schulstufe bis Mitte der 5. Schulstufe. Hans Huber: Bern.

Rechnen - Diagnose und Förderung (Sekundarstufe I)

Hrsg. Prediger, Susanne; Selter, Christoph; Nührenbörger, Marcus; Hußmann, Stephan (2014 - 2017): Mathe sicher können. Förderbausteine zur Sicherung mathematischer Basiskompetenzen. Cornelsen. Dieses Programm beinhaltet

Förderbausteine Natürliche Zahlen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung);

Förderbausteine Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung);

Förderbausteine Sachrechnen (ein Themenheft für Schülerinnen und Schüler und extra eine Handreichung)

Fölsch, Hauke; Kempf, Henning; Meerstein, Christiane et al. (2009 - 2010): Mathe macht stark 5 - 8. Cornelsen. Dieses Programm beinhaltet Schüler- und Lehrermaterialien zu grundlegenden Themen dieser Jahrgangsstufen wie Natürliche Zahlen; Flächen, Körper, Messen; Brüche etc.

Hinweis: Da Rechenschwäche in der Sekundarstufe I Schwierigkeiten mit Inhalten aus der Grundschule beinhaltet, sollte auch geeignetes Diagnose- und Fördermaterial für die Grundschule genutzt werden (siehe oben sowie das von Jens Holger Lorenz herausgegebene Grundschullehrwerk *Mathematikus 1 - 4* beim Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann etc.).

Literaturhinweise: Mathematik - Grundschule

Da sich die Inhalte der Förderung bei Rechenschwierigkeiten in der Sekundarstufe I primär auf die Arithmetik beziehen, kann diese Auswahl an Literaturhinweisen, die sich an den Entwicklungsstufen des Rechnenlernens orientiert, sowohl Grundschullehrkräften als auch Sekundar-

⁸ Zur Begründung der Literatúrauswahl siehe Seite 78.



stufenlehrkräften als mögliche Informationsquelle dienen. Bei der Auswahl ist darauf geachtet worden, dass die Materialien anwendungsfreundlich und in einer überschaubaren Zeit durchführbar sind. Sie sind klar strukturiert, möglichst selbsterklärend, auf Wiederholungsmöglichkeiten angelegt und somit in der heterogenen Lerngruppe einsetzbar. In dieser Auswahl sind keine Materialien berücksichtigt, die für die therapeutische Praxis oder speziell für den Einzelunterricht konzipiert sind.

Gaidoschik, Michael (2007): Rechenschwäche vorbeugen. Das Handbuch für Lehrerinnen und Eltern. 1. Schuljahr: Vom Zählen zum Rechnen. Oebvht : Wien.

Gaidoschik, Michael (2006): Rechenschwäche - Dyskalkulie. Eine unterrichtspraktische Einführung für LehrerInnen und Eltern. Persen: Horneburg.

Häsel-Weide, Uta et al. (2013): Ablösung vom zählenden Rechnen. Kallmeyer: Seelze.

Hess, Kurt (2012): Kinder brauchen Strategien. Eine frühe Sicht auf mathematisches Verstehen. Kallmeyer: Seelze.

Kaufmann, Sabine (2010): Handbuch für die frühe mathematische Bildung. Bildungshaus: Braunschweig.

Krauthausen, Günter et al. (2007): Einführung in die Mathematikdidaktik - Mathematik Primar- und Sekundarstufe. Spektrum: München.

Lorenz, Jens Holger (1998): Anschauung und Veranschaulichungsmittel im Mathematikunterricht. Mentales visuelles Operieren und Rechenleistung. Hogrefe: Göttingen.

Lorenz, Jens Holger et al. (2007): Handbuch des Förderns im Mathematikunterricht. Bildungshaus: Braunschweig.

Moser Opitz, Elisabeth (2008): Zählen - Zahlbegriff - Rechnen. Haupt: Bern, Stuttgart, Wien.

Schipper, Wilhelm (2009): Handbuch für den Mathematikunterricht an Grundschulen. Bildungshaus: Braunschweig.

Selter, Christoph et. al. (2009): Wie Kinder rechnen. Klett: Leipzig, Stuttgart, Düsseldorf.

Wartha, Sebastian et al. (2013): Rechenproblemen vorbeugen. Cornelsen: Berlin.

Werner, Birgit (2009): Dyskalkulie - Rechenschwierigkeiten. W. Kohlhammer GmbH: Stuttgart.

Wittmann, Erich Christian (2011): Vom Zählen über das „rechnende Zählen“ zum „denkenden Rechnen“ - mathematisch fundiert. In: Grundschulzeitschrift 248/249 (2011), 52-55.

Wittmann, Erich Christian (2012): Das Projekt „mathe 2000“: Wissenschaft für die Praxis - eine Bilanz aus 25 Jahren didaktischer Entwicklungsforschung.

Literaturhinweise:

Mathematik - Sekundarstufe I

Dehaene, Stanislas (1999): Der Zahlensinn oder Warum wir rechnen können. Birkhäuser Verlag.

Fritz, Annemarie; Schmidt, Siegbert; Ricken, Gabi et al. (2017): Handbuch Rechenschwäche. Lernwege, Schwierigkeiten und Hilfen bei Dyskalkulie. Beltz.

Fritz, Annemarie; Schmidt, Siegbert (2009): Fördernder Mathematikunterricht in der Sek. I. Rechenschwierigkeiten erkennen und überwinden. Beltz.

Landerl, Karin; Kaufmann, Liane (2013): Dyskalkulie. Modelle, Diagnostik, Intervention. Ernst Reinhardt Verlag /UTB

Schneider, Wolfgang; Küspert, Petra; Krajewski, Kristin (2016): Die Entwicklung mathematischer Kompetenzen. Ferdinand Schöningh/UTB



ENGLISCH

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht

Nicht alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben entwickeln zwangsläufig auch besondere Schwierigkeiten beim Erlernen einer Fremdsprache. Zahlreiche Faktoren erschweren ihnen aber den Zugang zur Fremdsprache mit all ihren ungewohnten Strukturen und Regeln. So haben diese Schülerinnen und Schüler im Englischen z. B. häufig viel mehr mit der inkonsistenten Graphem-Phonem-Relation zu kämpfen als ihre Mitschüler. Wenn einer Schülerin bzw. einem Schüler bereits im Deutschen die Verknüpfung von Lauten mit den sie repräsentierenden Buchstaben schwerfällt, obwohl dies im Deutschen – verglichen mit anderen Sprachen – noch eher „einfach“ und regelgeleitet ist, so erscheint ihr/ihm folglich die deutlich variabelere englische Zuordnung, die auch noch zahlreiche aus der Muttersprache völlig unbekannte Graphemkombinationen zulässt, als unüberschaubar und frei von Regeln, die sich einprägen und anwenden lassen.

Fehler nur in der Rechtschreibung?

Da die Kommunikation das vorrangige Ziel des modernen Fremdsprachenunterrichts ist, findet eine explizite Vermittlung von Rechtschreibregeln, die es im Englischen ja trotz der inkonsistenten Graphem-Phonem-Relation und der schwierigen Orthografie gibt, meist nicht statt. Die Rechtschreibung begegnet den Lernenden eher als kleiner Teil der Wortbedeutung und wird zu selten über das Erarbeiten des Wortschatzes hinaus thematisiert. Sie bereitet ihnen aber bei der schriftlichen Sprachproduktion große Probleme und ist verantwortlich für das vermeintliche Versagen in schriftlichen Leistungsermittlungen.

Der moderne Fremdsprachenunterricht fokussiert meist den auditiven Kanal, um dem kommunikativen Ansatz gerecht zu werden. Zahlreiche Sprechansätze, Dialoge und authentisches Material werden den Schülerinnen und Schülern in einsprachiger Umgebung präsentiert, um ein Eintauchen in die Fremdsprache und somit ein möglichst rasches Anwenden derselben zu ermöglichen. Laute und Sprachstrukturen werden bevorzugt mündlich und recht schnell mit starker Progression vermittelt, so dass z. B. Schülerinnen und Schüler mit eingeschränkter auditiv-sprachlicher Informationsaufnahme und Schwierigkeiten bei der Verarbeitung und Speicherung schnell an ihre Grenzen stoßen, ihre Schwächen nicht mehr kompensieren und Fertigkeiten nicht automatisieren können. Ihre speziellen Bedürfnisse werden im Fremdsprachenunterricht kaum berücksichtigt und die Zeit, die sie aufgrund ihrer eingeschränkten Kompetenzen zur Lautdiskriminierung benötigen, um die neuen Laute bzw. Inhalte zu lernen und zu speichern, wird ihnen nicht gewährt. Dies führt dazu, dass die Muttersprache beim Versuch, sich in der Fremdsprache auszudrücken, deutlich länger interferiert. Ein schwaches Kurzzeitgedächtnis und die fehlende Automatisierung in Wortbildungs- und Grammatikstrukturen in der Muttersprache können sich intensivieren und zu schlechten Satzstrukturen und fehlerhaften Übersetzungen mit vielen Mängeln und Lücken führen. Dies bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur deutlich mehr vermeintliche Rechtschreibfehler machen als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, sondern in allen Anwendungsbereichen der Fremdsprache Gefahr laufen, „Fehler“ zu machen, die es als Entwicklungsschritte zu erkennen und zu berücksichtigen gilt.



Typische Fehler?

Die englische Sprache bietet Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben eine große Auswahl an Fehlerquellen, die über die bereits bekannten Schwierigkeiten in der Muttersprache hinausgehen können. Doch gibt es auch im Englischen keine „typischen Fehler“, die auf besondere Probleme beim Lesen und Rechtschreiben hinweisen und somit als eindeutiges Indiz im Sinne einer Diagnose der besonderen Schwierigkeiten gelten könnten.

Das Wort **waht** ist zwar ganz klar als Fehlschreibung für **what** zu erkennen und somit eindeutig als Rechtschreibfehler zu identifizieren, ebenso **butiful** für **beautiful**. Wie ist es aber mit **was** für **saw**, **met** für **meet** oder **meat**, **her** für **here**, **mice** für **mince** oder mit **had** für **hat**? Dies sind Fehler, die einem Schüler oder einer Schülerin mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben leicht unterlaufen können. Hier werden aus Rechtschreibschwierigkeiten im Englischen also auch gleichzeitig lexikalische Schwierigkeiten, wenn z. B. durch Buchstabenauslassung oder -hinzufügung, Sukzessionsfehler oder Wahrnehmungsfehler (Unterscheidung von stimmhaft/stimmlos, Auslautverhärtung) sinnverzerrende Wörter bzw. Texte entstehen, Wort- und Satzstrukturen verletzt werden oder einfachste Grammatikregeln - wie das -s der dritten Person Singular im simple present - missachtet werden. Die verallgemeinernde Regelung, die Rechtschreibleistung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben auch in der Fremdsprache nicht zu bewerten, ist also gar nicht so leicht umzusetzen, da Rechtschreibfehler auf den ersten Blick häufig nicht als solche erkannt werden, sondern als Grammatikfehler bewertet werden. Diese Fehler fließen dann doch in die Bewertung mit ein.

Stellvertretend für die ganze Bandbreite an Möglichkeiten, die Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben das Erlernen der englischen Sprache erschweren, ist hier eine kleine Auswahl an Fehlern aufgelistet:

Auditive Fehler

- Probleme beim Differenzieren der Vokale: *pen - pin - pan, bed - bad*
- Probleme beim Differenzieren der Vokallängen: *food - foot*
- Probleme durch Auslautverhärtung: *hid - hit, bed - bet, cab - cap, feed - feet*
- Probleme beim Differenzieren der Konsonanten: *Ben - pen, van - fan*

Raum-Lage-Fehler

- Raum-Lage-Schwierigkeit bei Buchstaben: *huspand - husband*
- Raum-Lage-Schwierigkeit innerhalb eines Wortes: *was - saw, sign - sing, dosen't - doesn't*
- Raum-Lage-Schwierigkeit innerhalb eines Satzes: *Usually I go. - I go usually. - I usually go.*

Lautgetreues Schreiben

- Deutsch angelehnte Graphem-Phonem-Zuordnung: *tschaild - child*

Konsonantencluster

- Auslassen stummer Buchstaben: *nows - knows, min - mine, niht - night*
- Hinzufügen von Buchstaben: *schop - shop*
- Ersetzen von Buchstaben: *broser/braser - brother*

Vokalabhängige Konsonantenlautung:

- *c [k] vor a, o, u (cup, case),*
- *[s] vor e, i (centre, city)*

Homophone:

to - too - two, for - four, their - there - they're, air - heir, meet - meat, red - read, buy - by- bye, right - write, ate - eight, your - you're

Übergeneralisierung:

what - whater

Verkürzungen, Apostrophsetzung:

don't - do'nt, isn't - isnt', they're - their

Genitiv-s:

Peters car - Peter's car - Chris' car

Graphem-Phonem-Zuordnung:

Laut wird je nach Buchstabenfolge anders verschriftlicht

- z. B. [i:] *sea, people, he, ceiling, scene, see, piece, key, police*
- z. B. [dz] am Ende des Wortes *g (range, fridge)* - vor einem Vokal aber *j (jungle, joke)*

Wie kann man Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht unterstützen?

Damit Schülerinnen und Schüler mit Problemen beim Lesen und Rechtschreiben den Besonderheiten im Englischen begegnen können, benötigen sie Hilfe, um Regeln und Kategorien zu finden und ihren Schwierigkeiten von Anfang an systematisch begegnen zu können. Sie laufen sonst Gefahr, sich nur auf ein allgemeines Sprachverständnis, aber nicht auf sprachliche Details zu konzentrieren. Dem „Gefahrenpotenzial“ einiger Besonderheiten sollte man mit entsprechenden Maßnahmen im Englischunterricht begegnen, z. B.:

- Nicht zu viele neue und schwierige Informationen auf einmal sowie auf nur einem Weg präsentieren
- Individuelle, multisensorische Zugangsmöglichkeiten nutzen
- Languagepatterns nicht nur mündlich präsentieren
- Einführung und ausgiebiges Training des Grundwortschatzes, zusätzliche Vokabelumwälzung
- Lernstrategien des Memorierens von Wörtern und Regeln vermitteln
- Trotz des Schwerpunkts auf dem Sprechen und Hören die Wörter immer wieder schreiben lassen
- Lernpartner (Tandem), dessen Notizen kopiert werden können
- Schulung des auditiven Gedächtnisses
- Bilden von Analogien, Finden von „minimal pairs“
- Metakognitive thinking skills entwickeln lassen: Verbalisieren des Entdeckungsprozesses des Sprachmusters in allen Bereichen: Grammatik, Syntax, Wortschatz, Rechtschreibung, Aussprache; gezielt über Lernen, Wege, Irrtümer nachdenken und Sprache entdecken, kognitive Verankerung ermöglichen
- Satz- und Grammatikstrukturen durch Farbabfolge trainieren, d. h. immer wieder dasselbe Farbmuster erstellen
- Explizite Thematisierung der Rechtschreibregeln und -strategien, deren phonologische, morphologische oder lexikalische Begründungen veranschaulicht werden



- Aufzeigen von Morphemen innerhalb eines langen Wortes, sodass das Wort nicht mehr so lang und damit nicht mehr so schwierig erscheint: Z. B. inter-nation-al (Synergie: Suffix erkennen, Struktur verstehen)
- Höheren Konzentrationsaufwand und kürzere Konzentrationsspanne berücksichtigen und die Probleme der Lernenden durch zusätzliche Wiederholungen, verlangsamtes Tempo und mehr Zeit auffangen

Da es besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gemäß der VOGSV nicht isoliert in der Fremdsprache gibt, muss der Englischlehrer oder die Englischlehrerin diese besonderen Probleme auch nicht allein diagnostizieren. Die Klassenkonferenz sammelt, gestützt auf die Diagnose des Deutschlehrers oder der Deutschlehrerin, Informationen bezüglich des Ausmaßes der besonderen Schwierigkeiten. Die Fremdsprachenlehrkraft muss sich von den individuellen Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers beim Erlernen der Fremdsprache ein umfassendes Bild machen und abwägen, wie die Schülerin oder der Schüler gefördert werden kann und wie ihre/seine spezifischen Probleme aufgefangen werden könnten. In der Klassenkonferenz beraten dann alle Teilnehmenden über die geeigneten Fördermaßnahmen für alle betroffenen Fächer und schreiben diese im Förderplan fest.

Um Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben die Freude an der Fremdsprache zu erhalten und den Fremdsprachenunterricht nicht zu einem Ort der Frustration, des Misserfolgs und der Versagensängste werden zu lassen, brauchen diese Schülerinnen und Schüler nicht nur besonders viel Kraft, Fleiß, Motivation und Zeit, sondern vor allem auch die ermutigende Unterstützung und das Verständnis der Lehrerin bzw. des Lehrers.

„Even if the student is never able to produce brilliantly written language or to read particularly well, confidence in listening, understanding and speaking the language of choice must be the main aims of our teaching to dyslexic students who already struggle to read and write in their native language.“⁹

Literatur- und Materialhinweise

Schulbuchverlage haben erst in den letzten Jahren damit angefangen, Materialien herauszugeben, die sich mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben im Fremdsprachenunterricht beschäftigen, und das Angebot wird inzwischen immer mehr erweitert. Die folgenden Materialhinweise sind weder als vollständige Auflistung des bereits erschienenen Materials noch als wertende Empfehlung zu verstehen, sondern sie waren für die Autorin die Basis für das Verfassen des vorangegangenen Aufsatzes.

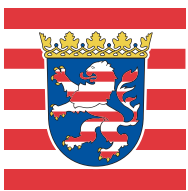
Romonath, Roswitha et al. (2005): Phonologische und orthographische Verarbeitungsfähigkeiten in der Worterkennung und Rechtschreibung legasthener Jugendlicher und junger Erwachsener im Deutschen und Englischen: Neue Erkenntnisse im Fremdsprachenlernen. In: *Folia Phoniatria et Logopaedica*, Ausgabe 57. Karger: Basel.

Schneider, Elke et al. (2003): *Dyslexia and foreign Language Learning*. David Fulton Publishers: Abingdon.

Für weitere hilfreiche Literatur- und Materialhinweise sowie bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Projektbüros „Individuelle Förderung“ in Mittelhessen, Nordhessen und/oder Frankfurt am Main.



HESSEN



Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
www.kultusministerium.hessen.de

BILDUNGSLAND
Hessen